



Protokoll

2. Sitzung der 6. Satzungsversammlung

SV-Mat. 26/2016

BRAK-Nr. 288/2016

A | 34

Datum: 09.05.2016

Beginn: 09.00 Uhr

Ende: 15.30 Uhr

Ort: Hotel Pullman Schweizerhof Berlin

Berlin, 14.06.2016

Vorsitz: RA Ekkehart **Schäfer**, Präsident der BRAK

Schriftführerin: RAin Anne **Riethmüller**

Anwesend: Die Anwesenheit ergibt sich aus der beigefügten Anwesenheitsliste.

Inhalt:

I. Formalien	3
Feststellung der Anwesenheit der Mitglieder der Satzungsversammlung	3
Bestimmung des Schriftführers (§ 191d Abs. 1 Satz 2 BRAO)	3
Genehmigung des Protokolls über die 1. Sitzung der 6. Satzungsversammlung	3
II. Wahl des Versammlungsrats	4
III. Beschlussfassung über Anträge und Beratung	5
1. Ausschuss 1 - Fachanwaltschaften	6
2. Ausschuss 2 – Allgemeine Berufs- und Grundpflichten und Werbung	10
3. Ausschuss 3 – Geld, Vermögensinteressen, Honorar	18
4. Ausschuss 4 – Grenzüberschreitender Rechtsverkehr	20
5. Ausschuss 5 – Aus- und Fortbildung	21
6. Ausschuss 6 – Verschwiegenheitspflicht und Datenschutz	43
7. Verschiedenes	45
8. Zeit und Ort der 3. Sitzung der 6. Satzungsversammlung	45

I. Formalien

Feststellung der Anwesenheit der Mitglieder der Satzungsversammlung

Bestimmung des Schriftführers (§ 191d Abs. 1 Satz 2 BRAO)

Genehmigung des Protokolls über die 1. Sitzung der 6. Satzungsversammlung

RA Schäfer: Ein herzlichliches Willkommen zur 2. Sitzung der 6. Satzungsversammlung in Berlin.

Er freue sich, Herrn Kollegen Jürgen Doege als neuen Kammerpräsidenten der RAK Schleswig-Holstein begrüßen zu können. Ferner begrüße er als Gast Herrn RD Kaul aus dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz.

Nach dem gestrigen kurzweiligen Abend auf der Spree werde es auch in der 2. Sitzung der 6. Satzungsversammlung keineswegs langweilig. Auf den ersten Blick scheine sich die zweite Sitzung in Berichten aus den einzelnen Ausschüssen zu erschöpfen. Wenn man jedoch allein auf das heute vermutlich im Fokus stehende Thema der allgemeinen Fortbildungspflicht blicke, werde jedem schnell klar werden, dass schon die Debatte hierüber tagesfüllend werden könnte. Hinzu komme eine ganz aktuelle Relevanz durch den der Bundesrechtsanwaltskammer am 3. Mai 2016 zugegangenen Referentenentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Berufsankennungsrichtlinie und zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe. Dieser von seinem Titel eher unscheinbar daher kommende Gesetzentwurf betreffe die Satzungsversammlung gleich in mehreren Aspekten.

Die vom Bundesminister der Justiz und für Verbraucherschutz bereits mit Schreiben vom 29.07.2014 angekündigte Ermächtigung zur Konkretisierung der allgemeinen Fortbildungspflicht stehe nun unmittelbar bevor. Die Satzungsversammlung könne dann eigenverantwortlich und ohne Einschränkungen über diese Konkretisierung befinden. Zu diesem Thema werde Herr Kollege Dr. Wagner ausführlich berichten. In diesem Zusammenhang sei interessant, dass mit der Konkretisierung auch verbunden werden soll, dass eine Rechtsanwaltskammer zukünftig eine Rüge wegen unterlassener Fortbildung sogar mit einer Geldbuße von bis zu 2.000 Euro verbinden darf. Der Gesetzgeber wolle außerdem klarstellen, dass die Satzungsversammlung zukünftig auch berechtigt ist, die Pflichten bei der Zustellung von Anwalt zu Anwalt näher zu regeln. Er rufe in Erinnerung, dass der BGH mit Urteil vom 26.10.2015 klargestellt hat, dass Rechtsanwälte berufsrechtlich nicht verpflichtet sind, an einer Zustellung von Anwalt zu Anwalt mitzuwirken. Der zurzeit geltende § 14 BORA könne keine Berufspflicht des Rechtsanwalts begründen, an einer Zustellung von Anwalt zu Anwalt mitzuwirken. § 59b Abs. 2 BRAO sei keine Ermächtigungsgrundlage für die Satzungsversammlung, eine Berufspflicht in § 14 BORA zu schaffen. Dies solle nun also geändert werden. Schließlich sehe der Referentenentwurf auch eine Änderung des § 53a StPO vor. Das Zeugnisverweigerungsrecht solle insgesamt neu gefasst und auf alle Personen erstreckt werden, die an der beruflichen Tätigkeit des Berufsgeheimnisträgers mitwirken. Damit sei der vom Bundesjustizminister bereits anerkannte Änderungsbedarf im Bereich der externen Dienstleister, dessen Konkretisierung flankierend zur Änderung des § 2 BORA notwendig ist, allerdings noch nicht abgearbeitet. Auch die BRAK habe erst durch einen aktuellen Beitrag im Heft 5 des JUVE Rechtsmarkt erfahren, dass das BMJV inzwischen bereits sehr konkret an einem weiteren Gesetzentwurf arbeite. Auf Nachfrage sei bestätigt worden, dass dieser andere im Ministerium noch nicht endgültig abgestimmte Gesetzentwurf u. a. Ergänzungen des § 203 StGB sowie eine berufsrechtliche Befugnisnorm vorsehen wird.

RD Kaul: Er könne bestätigen, dass die Arbeit auf Fachebene bereits sehr fortgeschritten sei. Noch in dieser Legislaturperiode wolle man dieses Vorhaben abschließen.

RA Schäfer: Nunmehr habe er die Formalien festzustellen. Rechtzeitig mit Rundschreiben vom 25.11.2015 (SV-Mat. 41/2015) habe er zur 2. Sitzung der 6. Satzungsversammlung eingeladen. Die Materialien zur Sitzung seien den Mitgliedern der Satzungsversammlung zusammen mit der Tagesordnung mit Schreiben vom 15.04.2016 (SV-Mat. 03/2016), vom 04.05.2016 (SV-Mat. 22/2016) und vom 06.05.2016 (SV-Mat. 23/2016) übersandt worden.

Das Protokoll über die 1. Sitzung der 6. Satzungsversammlung am 09.11.2015 sei den Mitgliedern der 6. Satzungsversammlung mit Schreiben vom 08.12.2015 (SV-Mat. 45/2015) übersandt worden. Protokollberichtigungsanträge seien bei der BRAK nicht eingegangen. Da es auch heute keine Einwände gebe, sei das Protokoll über die 1. Sitzung der 6. Satzungsversammlung mithin genehmigt.

Er stelle fest, dass die Satzungsversammlung beschlussfähig sei, da von den insgesamt 95 stimmberechtigten Mitgliedern die gemäß § 191d Abs. 2 BRAO notwendigen 3/5 (das sind 57) anwesend seien. Um 9.03 Uhr seien es 75 Mitglieder gewesen.

Gemäß § 191d Abs. 1 Satz 2 BRAO bestimme er Frau Kollegin Riethmüller zur Schriftführerin der Satzungsversammlung.

Zum allgemeinen Abstimmungsprozedere in der Satzungsversammlung:

Soweit Anträge gestellt würden, bitte er, diese ausschließlich schriftlich bei der Schriftführerin, Frau Kollegin Riethmüller, abzugeben. Der schriftliche Antrag solle den Namen des Antragstellers und dessen Unterschrift enthalten. Nach Aussprache der Satzungsversammlung werde er gemäß § 10 Abs. 2 der GO über einzelne Anträge im Sinne eines Meinungsbilds abstimmen lassen, wobei die Mehrheitsverhältnisse nach § 191d Abs. 3 BRAO für diese Abstimmung noch nicht gelten. Dies bedeute, dass die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen ausreicht, damit sich die Satzungsversammlung weiterhin mit dem konkreten Antrag beschäftigt. Nach Abstimmung über einzelne Anträge finde eine weitere Abstimmung statt, bei der dann die Mehrheitsverhältnisse des § 191d Abs. 3 BRAO notwendig sind, soweit es um eine Änderung der BORA bzw. FAO geht. Dies bedeute, dass ein Beschluss zur Berufsordnung oder Fachanwaltsordnung nur zustande kommt, wenn die Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder dafür stimmt. Das seien bei 95 Mitgliedern mithin 48 Stimmen. Er weise erneut darauf hin, dass alle Redebeiträge in der Satzungsversammlung auf Tonträger aufgezeichnet werden. Diese Maßnahme helfe insbesondere der Geschäftsführung der BRAK bei der Protokollerstellung. Ferner bitte er darum, keine Fotos zu machen.

II. Wahl des Versammlungsrats

RA Schäfer: In seiner konstituierenden Sitzung habe sich die 6. Satzungsversammlung darauf geeinigt, mit der von der 5. Satzungsversammlung verabschiedeten Geschäftsordnung weiter zu arbeiten.

Auch die 6. Satzungsversammlung habe deshalb einen Versammlungsrat zu bilden, dessen Aufgabe es ist, das Plenum und den Vorsitzenden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen und zu beraten. Die Mitglieder des Versammlungsrats träfen sich stets am Vorabend einer Plenumsitzung. Am Ende der letzten Legislaturperiode sei der Versammlungsrat ferner dazu übergegangen, sich auch bereits im Zeitpunkt der Zusammenstellung einer Tagesordnung zu verständigen.

Der Versammlungsrat setze sich zusammen aus fünf stimmberechtigten Mitgliedern der Satzungsversammlung sowie aus seiner Person.

Gemäß § 3 der Geschäftsordnung der Satzungsversammlung finde die Wahl der insgesamt fünf zu ermittelnden Personen in der heutigen zweiten Sitzung statt. Abs. 3 dieser Vorschrift sehe vor, dass er bis zu zehn Kandidatinnen und Kandidaten zur Wahl vorschlagen darf. Darüber hinaus seien Kolleginnen und Kollegen zu berücksichtigen gewesen, die Interesse an einer Mitarbeit haben und dies bis zehn Kalendertage vor Beginn dieser Sitzung bei der Geschäftsstelle der BRAK bekundet haben. Mit SV-Mat. 05/2016 seien deshalb 11 Kandidatinnen und Kandidaten zur Wahl mitgeteilt worden. Weitere Vorschläge im Sinne des § 2a Abs. 3 Satz 3 GO hätten ihn nach diesem Schreiben nicht mehr erreicht. Prof. Ewer habe ihn gestern darüber informiert, dass er seine Kandidatur zurückziehe, so dass das Plenum heute über 10 Kandidaten abzustimmen habe.

Alle stimmberechtigten Mitglieder der Satzungsversammlung bekämen einen entsprechenden Wahlzettel ausgehändigt. Jedes stimmberechtigte Mitglied der Satzungsversammlung dürfe bis zu fünf Kandidaten eine Stimme geben. Mithin sei es nicht möglich, Stimmen zu kumulieren. Gewählt seien diejenigen fünf Kandidaten, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Bei Stimmengleichheit entscheide das von ihm zu ziehende Los.

Bevor mit dem eigentlichen Wahlvorgang begonnen werde, bitte er aber zunächst alle 10 Kandidaten, sich dem Plenum kurz vorzustellen.

Die 10 Kandidaten stellen sich dem Plenum vor.

Es erfolgt die Wahl des Versammlungsrates.

Die Wahl des Versammlungsrates führt zu folgendem Ergebnis:

Kandidaten	Stimmen
Angela Adler	29
Prof. Dr. Thomas Gasteyer	43
Dr. Hans-Michael Giesen	46
Fritz Graf	28
Dr. Kai Greve	39
Edith Kindermann	54
Dr. Sven-Joachim Otto	13
Ulrich Schellenberg	32
Dr. Peter Thümmel	37
JR Rainer Wierz	26

Damit gehören dem Versammlungsrat zukünftig folgende Personen an:

Prof. Dr. Thomas Gasteyer, Dr. Hans-Michael Giesen, Dr. Kai Greve, Edith Kindermann, Dr. Peter Thümmel und Ekkehart Schäfer als Vorsitzender der Satzungsversammlung.

III. Beschlussfassung über Anträge und Beratung

1. Ausschuss 1 - Fachanwaltschaften

RA Schäfer: Der Ausschuss 1 habe die Bundesrechtsanwaltskammer um eine englische Übersetzung der Fachanwaltsordnung gebeten. Inzwischen habe das BMJV die Erarbeitung einer englischen Fassung zugesagt, ebenso einer aktualisierten englischen Fassung der Bundesrechtsanwaltsordnung. Dafür bedanke er sich bei RD Kaul. Auch das Ministerium sei für Vorschläge für die englische Übersetzung des Begriffs „Fachanwalt“ dankbar.

Er bitte nun den Ausschussvorsitzenden, Dr. Greve, über die aktuellen Themen im Ausschuss 1 zu berichten.

Dr. Greve: Vorab weise er darauf hin, dass heute lediglich ein Bericht erfolge, einen Antrag werde der Ausschuss 1 in dieser Sitzung nicht stellen.

Zum einen habe sich der Ausschuss mit der Abgrenzung zwischen dem Spezialisten/Experten zum Fachanwalt beschäftigt. Die Entscheidung des BGH vom 24. Juli 2014 (Az. I ZR 53/13) zur Bezeichnung als Spezialist könne das politische Konzept, das die Satzungsversammlung mit der Schaffung und der ständigen Optimierung der Fachanwaltschaften intendiert habe, konterkarieren. Bislang habe die Satzungsversammlung die Bezeichnung Fachanwalt im Verhältnis zum rechtsuchenden Publikum als Aushängeschild für besonders vertiefte Kenntnisse verstanden. Dies könne nun fraglich sein, wenn das rechtsuchende Publikum den Begriff des Spezialisten/Experten als höherrangig im Verhältnis zum Fachanwalt betrachten würde.

In der Praxis sei festzustellen, dass der Begriff des Spezialisten angenommen worden sei. Daher bestehe nach Auffassung des Ausschusses zügiger Handlungsbedarf, um das Verhältnis der Bezeichnung Spezialist/Experte, die berufsrechtlich nicht normiert sei, im Verhältnis zum Fachanwalt, der dagegen berufsrechtlich geregelt sei, der Öffentlichkeit zu verdeutlichen. Dazu sei eine enge Zusammenarbeit mit dem Ausschuss 2 nötig, da eine entsprechende Regelung in § 7 BORA zu verankern sei.

Der Ausschuss habe sich, wie aus dem nachzureichenden Protokoll der letzten Ausschusssitzung am 25.04.2016 ersichtlich, vertieft mit der Frage beschäftigt, wie die beiden Begrifflichkeiten voneinander abzugrenzen seien. Im Rahmen dessen seien drei Regelungsbereiche zu beachten und zu erörtern.

Der erste Regelungsbereich sei der Fall, dass sich der Rechtsanwalt¹ als Spezialist in einem Bereich einer existierenden Fachanwaltschaft bezeichnet. Dabei stelle sich die Frage, inwieweit ein Nebeneinander möglich sei, beispielsweise der Spezialist für Steuerrecht und der Fachanwalt für Steuerrecht. Der zweite Regelungsbereich betreffe den Fall, dass sich der Rechtsanwalt als Spezialist für ein Teilgebiet einer bestehenden Fachanwaltschaft bezeichnet, beispielsweise der Spezialist für Umsatzsteuerrecht. Als dritter Regelungsbereich sei der Fall zu beachten, dass sich der Rechtsanwalt als Spezialist in einem Bereich bezeichnet, für den (noch) keine Fachanwaltschaft existiere. Fraglich

¹ Die Begriffe Rechtsanwalt, Fachanwalt, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer werden in diesem Protokoll grundsätzlich als Berufsbezeichnung verwendet, daher wurde auf durchgehende geschlechtsspezifische Formulierung verzichtet. Im Text wird zur besseren Lesbarkeit nur die männliche Form verwendet. Im Übrigen gelten die Aussagen für Frauen und Männer gleichermaßen.

sei hier, wie damit umzugehen sei, wenn die Satzungsversammlung zu einem späteren Zeitpunkt für diesen Bereich einen Fachanwalt schaffe. Es stelle sich die Frage, ob beispielsweise ein Bestandsschutz für diesen Rechtsanwalt gelten solle.

Ein Aufsatz von Prof. Saenger und Dr. Scheuch, der bald in den BRAK-Mitteilungen veröffentlicht werde, diene dem Ausschuss bei seinen Überlegungen als Grundlage.

Zudem stehe er in Kontakt mit Dr. Giesen, dem Vorsitzenden des Ausschusses 2, zur Abstimmung der Zusammenarbeit der Ausschüsse. Voraussichtlich werde ein gemeinsamer Bericht der Ausschüsse 1 und 2 zu dieser Thematik bei der nächsten Sitzung der Satzungsversammlung am 21.11.2016 erstattet werden.

Zum anderen habe der Ausschuss den Fachanwalt für Opferrechte beraten. Dieser sei bereits in der letzten Satzungsversammlung andiskutiert, aber nicht verabschiedet worden. Der Ausschuss habe hierzu nunmehr eine Arbeitsgruppe gebildet. Er verweise auf das Schreiben des Justizministers von Nordrhein-Westfalen vom 21.10.2015 (Anlage des Protokolls des Ausschusses 1), in welchem um die Schaffung eines solchen Fachanwalts gebeten wird. Dies zeige das erhebliche politische Interesse an dieser Fachanwaltschaft.

Zudem sei dieser Fachanwalt deshalb interessant, weil die grundsätzliche Frage aufgeworfen werde, inwieweit nicht-rechtliches Wissen als notwendige Voraussetzung der Verleihung einer Fachanwaltschaft vorgesehen werden dürfe. Diese Frage könne hier exemplarisch geklärt werden, denn sie betreffe beispielsweise auch den Fachanwalt für Medizinrecht oder den Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht. Zur Klärung dieser Frage sei eine Diskussion der Satzungsversammlung notwendig.

Problematisch sei, dass nach Auffassung des Ausschusses 1 bei der Schaffung neuer Fachanwaltschaften eine mögliche Systematisierung der bestehenden und zukünftigen Fachanwaltschaften zu erörtern sei. Problematisch sei, dass nach Auffassung des Ausschusses 1 im Zusammenhang mit der Schaffung neuer Fachanwaltschaften auch immer wieder das grundsätzliche System zu erörtern sei. Der Ausschuss 1 diskutiere weiterhin hierüber und werde der Satzungsversammlung bei Vorliegen das Ergebnis vorstellen.

Ferner hätten bereits in der Legislaturperiode der letzten Satzungsversammlung so genannte Trialoggespräche des Ausschusses 1 mit der Bundesrechtsanwaltskammer und dem DAV u. a. mit dem Ziel stattgefunden, mit einem gemeinsamen Meinungsbild an das BMJV hinsichtlich einer Zertifizierung der Anbieter für die theoretische Ausbildung zum Fachanwalt heranzutreten. Am 14.06.2016 finde nun ein nächstes Gespräch mit dem BMJV statt.

Darüber hinaus habe sich der Ausschuss mit dem Fachanwalt für Vergaberecht auseinandergesetzt. Es seien Änderungen der Voraussetzungen des Fachanwalts für Vergaberecht nach § 14o FAO hinsichtlich der theoretischen Ausbildung aufgrund verschiedener gesetzlicher Änderungen notwendig. Der Ausschuss werde der Satzungsversammlung in der nächsten Sitzung seine Änderungsvorschläge zur Beschlussfassung vorlegen.

Hinsichtlich des Fachanwalts für Internationales Wirtschaftsrecht gebe es einen Antrag der Mitglieder des Vorprüfungsausschusses aus Hamburg, eine englischsprachige Bezeichnung hierzu einzuführen. Vorgeschlagen werde die Übersetzung „Certified Specialist in International Business Law“. Der Ausschuss habe die Bundesrechtsanwaltskammer gebeten, eine englischsprachige Übersetzung der gesamten FAO zu erarbeiten und dabei insbesondere den Ausschuss 1 bei der Übersetzung des Begriffs Fachanwalt miteinzubeziehen. Die Übersetzung z. B. als „Certified Specialist“ oder als

„Certified Expert“ hätte gegebenenfalls erhebliche Auswirkungen auf die Diskussion über die Abgrenzung der Begriffe Spezialist/Experte vom Fachanwalt. Er danke daher dem BMJV für die Bereitschaft, eine englische Übersetzung vorzunehmen; die Satzungsversammlung müsse dann allerdings prüfen, ob diese berufspolitisch für die Abgrenzung der Begriffe Spezialist/Experte und Fachanwalt hilfreich sein werde. Jedoch sei lediglich eine englische Übersetzung des BMJV, die sich die Bundesrechtsanwaltskammer möglicherweise zu Eigen mache, nicht ausreichend, da es sich dabei um keinen geschützten Begriff handle. Die Satzungsversammlung habe zu entscheiden, ob sie sich eine Übersetzung, wie sie auf der Homepage der Bundesrechtsanwaltskammer stehe, zu Eigen mache, um der Anwaltschaft die hinreichende Sicherheit zu geben, diesen englischen Titel geschützt für den Fachanwalt verwenden zu können. Nach fast einhelliger Auffassung des Ausschusses sei dies der richtige Weg.

Zum Begriff „Lernerfolgskontrolle“ nach § 15 Abs. 4 FAO beim Selbststudium sei bei den regionalen Kammern eine Umfrage durchgeführt worden. Diese habe gezeigt, dass die Bedeutung des Begriffs unterschiedlich ausgelegt wird. Es stelle sich die Frage, ob darunter nur eine Teilnahmekontrolle oder eine echte Erfolgskontrolle zu verstehen sei, so dass mehr als 50 % des im Selbststudium Gelernten auch wiedergebbar sein müssten. Zu der Bedeutung des Begriffs gebe es unterschiedliche Auffassungen innerhalb des Ausschusses und eine unterschiedliche Handhabung der Rechtsanwaltskammern. Daher bestehe Handlungsbedarf für die Satzungsversammlung. Der Ausschuss 1 werde einen entsprechenden Vorschlag vorlegen. Dieser werde entweder eine Abänderung des Begriffs zur Klarstellung vorsehen oder ein Meinungsbild der Satzungsversammlung als Verordnungsgeber abfordern, wie der Begriff zu definieren sei.

Bei dem Fachanwalt für Insolvenzrecht seien zwei Teilpunkte zu diskutieren. Zum einen stelle sich die Frage, ob er künftig als „Fachanwalt für Insolvenzrecht und Sanierung“ bezeichnet werden sollte. Ein entsprechender Vorschlag werde vom Ausschuss erarbeitet. Zum anderen müsse derzeit nach § 5 Abs. 1 Satz 1 lit. g Ziff. 3 lit. a FAO der Insolvenzverwalter bis zum Abschluss des Gerichtsverfahrens tätig sein. Diese Ersetzungsmöglichkeit sei einzigartig innerhalb der Fachanwaltsordnung. Der Ausschuss diskutiere daher, ob diese Regelung sachgerecht sei und welche Konsequenzen bestehen, wenn die Klausel entfallen oder modifiziert werden würde.

Im Rahmen des Fachanwalts für Verkehrsrecht sei der Ausschuss 1 gebeten worden, die Voraussetzung „Recht der Fahrerlaubnis“ durch den Begriff „Verkehrsverwaltungsrecht, insbesondere das Fahrerlaubnisrecht“ zu ersetzen. Diese Thematik habe der Ausschuss in seiner letzten Sitzung andiskutiert, ein Ergebnis stehe noch aus.

Die nächste Sitzung des Ausschusses 1 finde am 04.07.2016 statt.

RA Schäfer: Er danke Dr. Greve für seinen Bericht. Für die Diskussion rufe er zunächst das Thema Abgrenzung Spezialist/Experte und Fachanwalt auf.

Dr. Giesen: Leider habe sich der Ausschuss 2 bislang noch nicht ausführlich mit der Frage der Abgrenzung des Begriffs Spezialist/Experte vom Begriff des Fachanwalts befassen können. Persönlich wolle er anmerken, dass es wichtig sei, die Diskussion aus Sicht des Rechtsuchenden zu führen. Naturgemäß stehe bei der Diskussion im Ausschuss 1 der Schutz der Fachanwaltschaften im Vordergrund. Dies sei auch ein wichtiger Aspekt. Allerdings erschöpfe dieser Aspekt das Thema nicht. Seiner Auffassung nach gebe es einen legitimen und auch durch Art. 12 GG geschützten Bedarf zur Verwendung solcher Begriffe wie Spezialist und Experte. Dies gelte sowohl innerhalb bestehender als auch außerhalb der Fachanwaltschaften.

Dabei seien Verwechslungen zu vermeiden, aber seiner Meinung nach liegen die Unterschiede nicht nur in der Frage Selbstbezeichnung und Zertifizierung, sondern auch im Inhaltlichen. Die Diskussion werde dadurch erschwert, dass das rechtsuchende Publikum keine hinreichende Kenntnis habe, was Fachanwaltschaften bedeuten. Daher sei die Ausgestaltung in der Praxis schwierig.

Im Übrigen seien seines Erachtens Zertifizierungen im Hinblick Spezialist/Experte nicht zielführend. Es sei eine Lösung ohne Zertifizierung zu finden.

Dr. Krenzler: Die Diskussion um den Begriff Spezialist/Experte resultiere aus einem Fall der Rechtsanwaltskammer Freiburg, der der Entscheidung des BGH zugrunde liege. Der Rechtsanwalt habe sich geweigert, einen Fachanwaltskurs zu besuchen. Dies zeige, dass die Verwendung des Begriffs Spezialist/Experte auch ein Weg zur Vermeidung insbesondere der hinter dem Fachanwaltstitel stehenden Aus- und Fortbildung sei. Damit werde letztendlich eine Alte-Hasen-Regelung geschaffen, die von der Satzungsversammlung nicht gewollt gewesen sei. Dies müsse verhindert werden. So sei es zumutbar, dass auch erfahrene Kollegen in den jeweiligen Fachgebieten ihre theoretischen Kenntnisse nachweisen und ebenso Klausuren schreiben.

Allerdings sei es ein Grundrecht, sich als Spezialist/Experte zu bezeichnen, sodass eine Abgrenzung der Begrifflichkeiten zum Fachanwalt vorzunehmen sei. Nach seiner Vorstellung, die er auch dem Ausschuss für seine Diskussion mitgeben wolle, bearbeite der Spezialist im Vergleich zum Fachanwalt ein eingegrenzt Tätigkeitsgebiet. Die Fachanwaltschaften seien größtenteils sehr breit gefasst. Daher sei es seiner Auffassung nach möglich, dass ein Rechtsanwalt einen Fachanwaltstitel beispielsweise im Familienrecht erwirbt und sich als Spezialist im Unterhaltsrecht bezeichnet. Ebenso sei es möglich, dass sich ein Rechtsanwalt auch ohne den Erwerb einer Fachanwaltschaft als Spezialist/Experte im Unterhaltsrecht bezeichnet.

Denn es bestehe ein Bedürfnis der Bezeichnung als Spezialist in einem eingegrenzt Gebiet. Die Vorstellungen des rechtsuchenden Publikums, die es zu erfüllen gelte, seien die Bezeichnung eines Rechtsanwalts als Spezialist/Experte. Diese Vorstellungen seien seines Erachtens davon geprägt, dass jemand ein Spezialgebiet bearbeitet und dabei über gesonderte Kenntnisse und praktische Erfahrung verfügt. Diese Kenntnisse müssten nötigenfalls auf Nachfrage nachweisbar und durch die jeweilige Rechtsanwaltskammer nachprüfbar sein.

Das eingangs genannte Verfahren habe der BGH an das OLG zurückverwiesen. Problematisch sei nun, dass das OLG die Rechtsanwaltskammer Freiburg aufgefordert hat, einen Sachverständigen zur Prüfung zu benennen. Seiner Meinung nach müsse das Gericht zunächst die Voraussetzungen formulieren, die den Begriff Spezialist ausfüllen.

Ferner dürfe seiner Auffassung nach das Niveau des Fachanwalts durch den Spezialisten – auch ein Hinweis an den Ausschuss – nicht unterschritten werden. Der Spezialist müsse mindestens die Qualität eines Fachanwalts haben und ebenso theoretische Nachweise erfüllen.

Im Zusammenhang mit dem Erbringen von Nachweisen sei er über ein aktuelles BGH-Urteil erschreckt gewesen. Danach könne durch Leumundszeugnis nachgewiesen werden, dass ein Rechtsanwalt ein Experte sei und über die erforderlichen theoretischen Kenntnisse verfüge. Insofern spiele auch hier das Thema Alte-Hasen-Regelung eine Rolle. Daher rege er dringend an, dass sich der Ausschuss beratschlage, welche Voraussetzungen zu fordern seien, um den Nachweis theoretischer Kenntnisse zu erbringen. Dabei sei auch beim Spezialisten das Nachhaltigkeitselement wie beim Fachanwalt zu sichern, um die Qualitätserwartung des rechtsuchenden Publikums zu erfüllen.

Dr. Purrucker: Offenbar bestehe Konsens darüber, dass diese Diskussion aus Sicht der Rechtsuchenden geführt werden müsse. Ebenfalls Einigkeit bestehe wohl darüber, dass man von einem Spezialisten auf einem Gebiet bzw. einem Teilbereich mehr verlangen dürfe als von einem eher breit gefächerten Fachanwalt. Daraus ziehe er die Konsequenz, dass eine Änderung der FAO nicht nur sinnvoll, sondern erforderlich sei. Wer sich „Spezialist“ nennen wolle, müsse auch über ein außerordentliches Wissen verfügen. Dieses müsse von der Rechtsanwaltskammer überprüft werden können. Möglicherweise biete es sich an, für diese Fälle Zertifikate zu verleihen.

Prof. Ewer: Persönlich sei er der Auffassung, dass es hinsichtlich dieses schwierigen Themas für die Satzungsversammlung lediglich eine beschränkte Handlungsmöglichkeit gebe. Auch wenn Eigenlob möglicherweise stincke, werde man die Selbstbenennung bereits aus verfassungsrechtlichen Gründen kaum verbieten können. Zumindest mittelbar könne man dieses Phänomen in den Griff bekommen, indem man für die Anwaltschaft bestimmte Begrifflichkeiten besetzt. Zu bedenken gelte, dass es nicht nur Begriffe wie „Spezialist“ und „Experte“ gebe, so dass die nicht zu unterschätzende Gefahr bestehe, dass man mit einer Norm in der FAO nicht alles abdecke. Gegebenenfalls biete es sich an, sich noch einmal das System der Ärzte anzuschauen.

Dr. Finzel: Inzwischen habe er das Gefühl, dass die Satzungsversammlung zur Überregulierung tendiere. Man sollte nicht den Weg gehen, eine eigene Bestimmung zum Spezialisten ins Berufsrecht aufzunehmen. Notfalls gebe es immer noch den Weg über das Wettbewerbsrecht.

Dr. Greve: Der Ausschuss 1 habe sich noch nicht endgültig überlegt, ob er zu diesem Thema eine eigene Regelung vorschlagen werde. Möglicherweise habe man in der Tat keine ausreichende Ermächtigungsgrundlage. Dass sich jemand „Spezialist“ in einem sehr engen Teilbereich nenne, erachte er für eher unproblematisch. Und auch jetzt schon gebe es für „echte alte Hasen“ mit der Regelung in § 4 FAO die Möglichkeit, ohne Lehrgang die Bezeichnung als Fachanwalt zu erlangen.

Dr. Krenzler: Der Fachanwalt für Opferrechte wäre besser als Spezialist innerhalb der Fachanwaltschaft für Strafrecht anzusiedeln. Bevor nun weitere Fachanwaltschaften eingerichtet werden, müsse erst einmal die Abgrenzung der Begrifflichkeiten Spezialist/Experte und Fachanwalt erfolgen.

2. Ausschuss 2 – Allgemeine Berufs- und Grundpflichten und Werbung

RA Schäfer: Er bitte nunmehr den Vorsitzenden des Ausschusses 2, Dr. Giesen, um seinen Bericht aus dem Ausschuss 2.

Dr. Giesen: Der Ausschuss 2 habe sich zunächst mit § 14 BORA befasst und der Frage, ob § 14 BORA auch bei Zustellungen von Anwalt zu Anwalt gelte. Der AGH NRW habe mit Entscheidung vom 07.11.2014 festgestellt, dass für § 14 BORA die Satzungsermächtigung fehle, soweit es um Zustellungen von Anwalt zu Anwalt gehe. Der Anwaltssenat des BGH sei dem mit Urteil vom 16.10.2015 (AnwSt (R) 4/15 = BRAK-Mitt. 2016, 34) gefolgt. Diese Entscheidung sei richtig, denn die Satzungscompetenz in § 59b Abs. 2 Nr. 6 b) BRAO erfasse in der Tat nur die besonderen Berufspflichten bei Zustellungen gegenüber Gerichten und Behörden, nicht aber auch die besonderen Berufspflichten bei Zustellungen von Anwalt zu Anwalt. Gleichwohl habe der Ausschuss 2 mit großer Mehrheit eine Mitwirkungspflicht des Anwalts bei Zustellungen von Anwalt zu Anwalt für wünschenswert gehalten. Der Ausschuss 2 habe daher entscheiden müssen, ob der Wortlaut des § 14 BORA anzupassen sei, um den überschießenden Regelungsgehalt (Zustellungen von Anwalt zu Anwalt) herauszunehmen, also nur noch auf Zustellungen von Behörden und Gerichten zu reduzieren. Eine solche Reduktion wäre frühestens im Herbst 2016 in Kraft getreten.

Die andere Alternative sei gewesen, das Vorgehen des Gesetzgebers abzuwarten, insbesondere ob er die Mitwirkungspflicht bei der Zustellung von Anwalt zu Anwalt der Satzungscompetenz überantworten wolle, oder ob er eine unmittelbare gesetzliche Regelung in der BRAO bevorzuge. Beide Optionen wären möglich gewesen, und der Ausschuss 2 habe für keinen der beiden Wege eine klare eigene Präferenz gehabt.

Der Ausschuss 2 habe deshalb mit großer Mehrheit folgende Entschließung verabschiedet:

Nach der Entscheidung des Anwaltssenats (BGH, Urt. v. 26.10.2015 – AnwSt (R) 4/15) gilt § 14 BORA nicht für Zustellungen von Anwalt zu Anwalt. Der Ausschuss 2 der 6. Satzungsversammlung hält weiterhin eine Berufspflicht zur Mitwirkung bei Zustellungen von Anwalt zu Anwalt für erforderlich und fordert den Gesetzgeber zum Handeln auf – entweder durch Schaffung einer Satzungsermächtigung oder durch Regelung in der BRAO.

(31 dafür, 4 dagegen, 2 Enthaltungen)

Durch den Referentenentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Berufsankennungsrichtlinie und zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe (Satzungsermächtigung für die Pflichten bei der Zustellung von Anwalt zu Anwalt) werde nunmehr klargestellt, dass das BMJV die beruflichen Mitwirkungspflichten bei Zustellungen generell in die Satzungscompetenz geben wolle, was im Hinblick auf eine einheitliche Regelung der Mitwirkungspflichten bei Zustellungen sowohl gegenüber Gerichten und Behörden als auch bei Zustellungen von Anwalt zu Anwalt sinnvoll sei. Falls diese Regelung so Gesetz wird, erhalte die Satzungsversammlung die Kompetenz, auch die Mitwirkungspflichten bei Zustellungen von Anwalt zu Anwalt in der BORA zu regeln. Der zuständige Geschäftsführer für den Ausschuss 2, RA Frank Johnigk, habe bereits in seinem Ausschuss 2-Rundschreiben Nr. 13/2016 vom 06.05.2016 darauf hingewiesen, dass mit Inkrafttreten dieser neuen Satzungscompetenz der Wortlaut des § 14 BORA nicht unverändert bleiben könne, obwohl er pauschal auf „ordnungsgemäße Zustellung“ abstelle, ohne nach Zustellungen von Gerichten und Behörden einerseits und Zustellung von Anwalt zu Anwalt andererseits zu differenzieren. Ein Untätigbleiben der Satzungsversammlung nach Inkrafttreten der neuen Satzungsermächtigung könnte den – nicht erwünschten – Gegenschluss zulassen, dass die Satzungsversammlung keine beruflichen Mitwirkungspflichten bei Zustellungen von Anwalt zu Anwalt etablieren wolle. Diesem verfehlten Umkehrschluss müsse durch eine textliche Klarstellung des § 14 BORA begegnet werden, wonach § 14 BORA dann auch ausdrücklich die Mitwirkungspflichten bei Zustellungen von Anwalt zu Anwalt regle. Dieser Aufgabe werde sich der Ausschuss 2 in seiner nächsten Sitzung widmen.

Weiterhin sehe der Ausschuss 2 im Recht der Syndikusrechtsanwälte einen weiteren Schwerpunkt seiner Arbeit. Das Gesetz zur Neuordnung des Rechts der Syndikusrechtsanwälte vom 21.12.2015 (BGBl. I S. 2517) enthalte keine besondere Satzungsermächtigung für die Regelung des näheren Rechts der neuen Syndikusrechtsanwälte. Die Zulassungsverfahren für Syndikusrechtsanwälte liefen bereits und seien zum Teil schon abgeschlossen. Nach der Neufassung des § 46c Abs. 1 BRAO in der ab 01.01.2016 geltenden Fassung gelten für Syndikusrechtsanwälte die Vorschriften über Rechtsanwälte, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Daher gelten auch für Syndikusrechtsanwälte die BRAO, § 203 StGB und insbesondere auch die BORA insgesamt. Es gebe allerdings eine Reihe ausdrücklicher Ausnahmen, z. B. Vertretungsverbote nach § 46c Abs. 2 BRAO. Ferner gebe es keine Pflicht nach § 44 BRAO und auch keine Pflicht für die Syndikusrechtsanwälte, Prozessvertretungen nach § 48 BRAO oder Pflichtverteidigungen nach § 49 BRAO oder Beratungshilfe nach § 49a BRAO zu übernehmen. Auch die Pflicht zur Unterhaltung einer Berufshaftpflichtversicherung nach § 51 BRAO treffe den Syndikusrechtsanwalt ebenso wenig wie die vertragliche Begrenzung von Ersatzansprüchen nach § 52 BRAO (§ 46c Abs. 3 BRAO).

Gleichwohl bestehe die Notwendigkeit, die Regelungen der BORA in Bezug auf Syndikusrechtsanwälte zu überprüfen. Dabei gehe es weder um privilegierende noch um diskriminierende Regelungen, sondern um sachgerechte Lösungen, insbesondere darum, im Interesse der Anwaltschaft insgesamt die Unabhängigkeit und Eigenverantwortlichkeit der Syndikusrechtsanwälte (§ 46 Abs. 2 und 3 BRAO) zu stärken. Der Syndikusrechtsanwalt sei integraler Bestandteil der Anwaltschaft als unabhängiges Organ der Rechtspflege. Vor diesem Hintergrund sei es konsequent, dass es keine besondere Satzungsermächtigung zur Regelung ihrer Berufsausübung gibt, so dass die Satzungsversammlung die bestehenden Regelungen der BORA daraufhin überprüfen müsse, ob sie bezüglich der Syndikusrechtsanwälte überhaupt anwendbar oder sachgerecht zu ergänzen oder klarzustellen seien.

Die folgende Darstellung nennt Beispiele bzw. Stichworte:

- Verschwiegenheitspflicht (§ 2 BORA)

Gebe es Besonderheiten im Unternehmen, insbesondere in Unternehmensgruppen? Handele es sich bei Support-Funktionen wie z. B. Sekretariat oder IT um „Mitarbeiter“ des Syndikusrechtsanwalts oder vielmehr des Unternehmens (= Mandanten)? Habe der Syndikusrechtsanwalt diese zur Verschwiegenheit zu verpflichten? Passten die Ausnahmetatbestände im Referentenentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Berufsanerkennungsrichtlinie im Hinblick auf externe Dienstleister auch auf Syndikusrechtsanwälte? Zu diesen Fragestellungen suche der Ausschuss 2 der 6. Satzungsversammlung die enge Abstimmung mit dem Ausschuss 6.

- Widerstreitende Interessen (§ 3 BORA)

Auf den ersten Blick sei das kein Thema, da Syndikusrechtsanwälte typischerweise nur einen Mandanten (= Arbeitgeber) hätten. Aber auch hier stellten sich Fragen: Könne es in der Konzernrechtsabteilung im Hinblick auf Tochterunternehmen mit widerstreitenden Interessen Interessenkonflikte geben? Werde der das Unternehmen wechselnde Syndikusrechtsanwalt wie ein Sozietätswechsler behandelt? Weitere Zweifelsfragen ergäben sich im Zusammenhang mit § 45 Abs. 1 Nr. 4 BRAO im Hinblick auf die dort normierten Tätigkeitsverbote.

- Kanzlei (§ 5 BORA)

Hier stelle sich die Frage, ob § 5 BORA auf Syndikusrechtsanwälte Anwendung finden könne.

- Umgehungsverbot (§ 12 BORA)

Auch hier stelle sich die Frage, ob der Syndikusrechtsanwalt an das Verbot der Umgehung des Gegenanwalts gebunden sei, wenn er mit einem anwaltlich (auch: syndikusrechtsanwaltlich) vertretenen Gegner des Unternehmens korrespondiere.

- Verwendung der Berufsbezeichnungen „Syndikusrechtsanwalt“ und „Rechtsanwalt“, wenn beide Zulassungen vorhanden sind (Doppelzulassung)

Dürfe der Syndikusrechtsanwalt im Rahmen seiner Tätigkeit auch die Bezeichnung „Rechtsanwalt“ auf Briefbögen, Schreiben seines Unternehmens und Visitenkarten verwenden, oder dürfe er nur die Bezeichnung „Syndikusrechtsanwalt“ verwenden? Insoweit stelle sich die Frage nach einer Parallele zum „Rechtsanwalt und Notar“.

Diese Aufzählung sei nicht erschöpfend, sondern lediglich beispielhaft. Im Einzelfall sei zu prüfen, ob eine Satzungscompetenz zur Regelung der vorgenannten Fragen bestehe und ob es Änderungs- oder Klarstellungsbedarf gebe. Eventuell müsse man auch bezüglich einzelner Punkte erst einmal die Entwicklungen in der Praxis abwarten. Es müsse nicht alles, was geregelt werden könnte, auch sofort geregelt werden.

Im Übrigen sei dem Ausschuss 2 auch wichtig, beiderseitiges Verständnis und beiderseitige Kenntnis dieser beiden besonderen Ausprägungen des Anwaltsberufs zu fördern. Es sei nicht zu leugnen, dass es Syndizi gebe, die sich von den freiberuflich tätigen Anwälten nicht immer ernst genommen fühlen, so wie es auch freiberuflich tätige Anwälte gebe, die sich Sorgen insbesondere wirtschaftlicher Natur machten, weil die Syndikusrechtsanwälte mit den neu gewonnenen Vertretungsmöglichkeiten – insbesondere bei Doppelzulassung – die wirtschaftliche Existenz mancher freiberuflich tätigen Rechtsanwälte beeinträchtigen könnten. Vor diesem Hintergrund seien Dialog und Transparenz hinsichtlich der jeweiligen Tätigkeitsfelder außerordentlich wichtig.

Um dieses ziemlich breite Feld effizient und sachkundig bearbeiten zu können, habe der Ausschuss 2 einen Unterausschuss „Syndikusrechtsanwälte“ eingesetzt. Der Unterausschuss habe sich am vergangenen Dienstag im Rahmen einer Telefonkonferenz konstituiert und Herrn Kollegen RA Andreas Dietzel zum Vorsitzenden gewählt sowie Berichterstatter für eine Reihe von Einzelthemen bestimmt. Damit könne der Unterausschuss in der ersten Präsenzsitzung am 13.06.2016 gut vorbereitet mit der eigentlichen Arbeit beginnen. Er danke an dieser Stelle den Kolleginnen und Kollegen, die sich bei der Arbeit im Unterausschuss in besonderer Weise engagieren.

Compliance in der Anwaltschaft sei ein potentiell sehr weites Thema, welches in der 1. Sitzung des Ausschusses 2 am 09.11.2015 insbesondere von Frau Kollegin Holloch in die Diskussion eingeführt worden sei. Er fasse sich heute dazu kurz, da die Diskussion dazu im Ausschuss 2 noch nicht sehr weit gediehen sei. Letztlich gehe es darum, inwieweit Compliance-Regeln, wie wir sie aus dem Bereich der Unternehmen (teilweise auch der Verbände) kennen, auf die Anwaltschaft übertragen werden sollten. Welche organisatorischen Vorkehrungen müssten Anwaltskanzleien treffen, um Verstöße gegen rechtliche Normen, insbesondere auch solche des Berufsrechts, zu vermeiden, und sollte eine entsprechende spezifische Berufspflicht in der BORA statuiert werden? Erste Reaktionen deckten die ganze Bandbreite von „dringend geboten“ bis „ungeheuerlich“ ab. Auch könne man einwenden, dass die Einhaltung rechtlicher Normen „selbstverständlich“ sei. Im Hinblick auf eine etwaige Regelung in der BORA sei die keineswegs triviale Frage der Satzungsermächtigung zu klären. Der Ausschuss 2 werde sich damit weiter vertieft befassen, auch unter dem Gesichtspunkt der gewissenhaften Berufsausübung.

Weiterhin werde sich der Ausschuss 2 mit der auch vom Ausschuss 1 aufgeworfenen Frage „Spezialist“ bzw. „Experte“ beschäftigen. Es sei zu klären, inwieweit die Entscheidung des Wettbewerbssenats des BGH zum Spezialisten für Familienrecht (Urteil vom 24.07.2014 – I ZR 53/13 = BRAK-Mitt. 2015, 99) eine Änderung des § 7 BORA erfordere, damit Fachanwaltsbezeichnungen nicht durch ähnliche und verwechslungsfähige Bezeichnungen wie „Spezialist“ oder „Experte“ verwässert würden. Auf der 3. Sitzung des Ausschusses 1 der 6. Satzungsversammlung habe der Ausschuss 1 bereits einen entsprechenden Vorschlag gemacht (SV-Mat. 08/2016, S. 7), der nach dem Protokoll der 2. Sitzung des Ausschusses 1 der 6. Satzungsversammlung (SV-Mat. 07/2016, S. 8) dem Ausschuss 2 zur Mitberatung überwiesen werden solle.

Weiterhin gehe es künftig um die Frage, ob die §§ 30 ff. BORA im Hinblick auf die gemeinschaftliche Berufsausübung und im Hinblick auf Syndikusrechtsanwälte terminologisch angepasst werden müssten.

RA Schäfer bittet um Wortmeldungen.

Dr. Krenzler: Beim Syndikusrechtsanwalt bestehe bei § 3 BORA Anpassungsbedarf hinsichtlich einer Vorbefassung nach § 45 BRAO in folgender Konstellation: Der Syndikusrechtsanwalt verlasse ein Unternehmen und vertrete es nunmehr als freiberuflich tätiger Rechtsanwalt. Da sei zwar keine Interessenkollision, aber möglicherweise ein Problem der von § 45 BRAO vorausgesetzten abstrakten Betrachtungsweise der Unabhängigkeit des Rechtsanwalts. Ähnliche Probleme der Interessenkollision könnten auftreten bei einer parallelen Vertretung des Arbeitgebers durch den Syndikusrechtsanwalt einerseits und denselben Anwalt mit Doppelzulassung als freiberuflich tätiger Rechtsanwalt andererseits.

RA Schäfer: Da es keine weiteren Wortmeldungen gebe und Beschlüsse hier und heute noch nicht gefasst werden müssten, schließe er die Aussprache zu diesem Tagesordnungspunkt.

a) Redaktionelle Anpassung § 10 BORA

RA Schäfer: Der Antrag SV-Mat. 12/2016 zu § 10 Abs. 1 Satz 2 BORA enthalte eine kleine Ungenauigkeit: Dort werde auf § 31 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 Halbsatz 1 BRAO verwiesen. Das sei zwar nicht falsch, aber irreführend, weil § 31 Abs. 3 BRAO keinen Satz 2 habe. Diese Ungenauigkeit habe sich eingeschlichen durch die Übernahme des Textes zu § 31 Abs. 3 BRAO aus der Textsammlung „Berufsrecht der Anwaltschaft, 16. Aufl. 2016“, wo vor dem ersten Satz eine hochgestellte „1“ verzeichnet sei, obwohl es keinen Satz 2 gebe.

Dr. Giesen: Obwohl es „Antrag der Mitglieder des Ausschusses 2“ in SV-Mat. 12/2016 heiße, möchte er klarstellen, dass es sich um einen Änderungsantrag der Rechtsanwältin Gabriele Becker handle, dem er sich angeschlossen habe. Eine formelle Befassung des Ausschusses 2 sei nicht mehr möglich gewesen. Allerdings handle es sich um eine rein redaktionelle Änderung.

Die alte Verweisung auf § 31 Abs. 3 Satz 1 1. Halbsatz BRAO sei durch die Neufassung des § 31 BRAO durch das Gesetz zur Neuordnung des Rechts der Syndikusanwälte vom 21.12.2015 (BGBl. I, S. 2517) unrichtig geworden. Der Änderungsantrag verweise auf die Neufassung, in der die Kanzlei-anschrift nunmehr in § 31 Abs. 3 Nr. 2 Halbsatz 1 BRAO erwähnt werde.

RA Schäfer stellt folgenden Antrag gemäß § 191d Abs. 3 BRAO zur satzungsändernden Abstimmung:

Kanzleianschrift ist die im Rechtsanwaltsverzeichnis als solche eingetragene Anschrift (§ 31 Abs. 3 Nr. 2 Halbsatz 1, § 27 Abs. 1 Bundesrechtsanwaltsordnung).

(angenommen; 81 dafür, 0 dagegen, 0 Enthaltungen)

RA Schäfer stellt fest, dass die Änderung des § 10 Abs. 1 Satz 2 BORA mit satzungsändernder Mehrheit angenommen worden ist.

b) Änderungsantrag RA Scharmer vom 02.05.2016 zu § 5 BORA (SV-Mat. 22/2016)

RA Schäfer: Der Antrag von RA Scharmer sei am 02.05.2016 auf der Geschäftsstelle der BRAK eingegangen und somit nach § 5 Abs. 3 der Geschäftsordnung der Satzungsversammlung vom 13.11.2012 verspätet, weil er nicht bis spätestens zum zehnten Tag vor Beginn der heutigen Sitzung bei der Geschäftsstelle vorgelegen habe. Deshalb könne keine Beschlussfassung über diesen Antrag stattfinden, wohl aber eine Diskussion.

RA Scharmer: Er wisse, dass sein Antrag für eine Änderung des § 5 BORA verfristet sei. Gleichwohl wolle er die Satzungsversammlung für das Thema des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs (beA) sensibilisieren. Durch Verfahren vor dem AGH Berlin sei die Frage aufgeworfen worden, ob es eine berufsrechtliche Pflicht des einzelnen Rechtsanwalts gebe, das von der BRAK einzurichtende besondere elektronische Anwaltspostfach (beA) mit Hilfe der sog. „beA-Karte“ in Betrieb zu nehmen und es anschließend für die elektronische Korrespondenz mit anderen Rechtsanwälten und Gerichten und Behörden in gleicher Weise wie die sonstige Infrastruktur der Kanzlei vorzuhalten. Der Sache nach ergebe der vom Gesetzgeber der BRAK im Zuge der Einrichtung des elektronischen Rechtsverkehrs erteilte Auftrag zur Einrichtung des beA für jeden Rechtsanwalt in der Bundesrepublik Deutschland nur dann einen Sinn, wenn es auch flächendeckend genutzt werde. Bis zu den Verfahren vor dem AGH Berlin habe hierüber weitestgehend Einigkeit bestanden. Da diese Einigkeit nicht mehr zu bestehen scheine, bedürfe es einer ausdrücklichen berufsrechtlichen Bestimmung, die den einzelnen Rechtsanwalt als „Gegenstück“ zu der Pflicht der BRAK zur Errichtung der beA-Infrastruktur verpflichte, das beA in der Kanzlei für die Benutzung vorzuhalten bzw. bereitzuhalten.

Eine solche berufsrechtliche Regelung könne in § 5 BORA aufgenommen werden. § 5 BORA normiere auf der Ermächtigungsgrundlage des § 59b Abs. 2 Nr. 1g) BRAO Einzelheiten zur Kanzleipflicht. Das beA werde ab der Zur-Verfügung-Stellung durch die BRAK Teil der notwendigen Kanzleiinfrastruktur sein, da die Teilnahme am elektronischen Rechtsverkehr nur über das beA möglich sein werde. Das beA werde der „elektronische Briefkasten“ eines jeden Rechtsanwalts sein. Die Justizverwaltungen einiger Bundesländer hätten bereits angekündigt, das beA mit Beginn der Bereitstellung durch die BRAK voraussichtlich am 29.09.2016 z. B. für die Übersendung von Gerichtskostenrechnungen nutzen zu wollen. Die Bereithaltungspflicht des beA sei also ein Teil der unstreitig bestehenden, aber in ihren Einzelheiten in der BORA nicht ausgestalteten Kanzleipflicht. Darüber hinausgehende Einzelheiten müssten also auch hinsichtlich des beA nicht festgeschrieben werden. Es bedürfe auch keiner detaillierten Regelung des beA in einer gesonderten Norm.

Er sei sich auch bewusst, dass mit dem Wort „vorzuhalten“ in § 5 BORA keine zwingende Benutzungspflicht verbunden sei. Bereits jetzt entscheide jeder Rechtsanwalt selbst, ob er den von ihm geöffneten Kommunikationsweg per E-Mail auch nutzt, indem er in seine E-Mail-Eingänge schaut. Nach seinem Änderungsantrag solle jedenfalls das beA nach § 5 BORA ebenso vorgehalten werden wie die Einrichtung einer Kanzlei, ohne eine unmittelbare Nutzungspflicht zu statuieren.

Nach dem Referentenentwurf zur Umsetzung der Berufsankennungsrichtlinie in den rechtsberatenden Berufen soll eine Nutzungspflicht erst ab 01.01.2018 bestehen. Sollte dieser Referentenentwurf Gesetz werden, würde er den Starttermin des beA am 29.09.2016 zwar nicht behindern, aber insoweit etwas entwerten, weil in der Zwischenzeit unklar sei, ob es eine Nutzungspflicht gebe. Auch sein Antrag beinhalte keine Nutzungspflicht bis zum 01.01.2018, wohl aber eine Pflicht zur Vorhaltung des beA ebenso wie eine Pflicht zur Vorhaltung einer Kanzlei. Was in der Zwischenzeit geschehe, wenn der Rechtsanwalt ein beA eingerichtet bekommen habe, aber in dieses nicht hineinschaue, obliege ohnehin der Rechtsprechung. Schon bisher urteile die Rechtsprechung, dass ein Rechtsanwalt den von ihm eröffneten Kommunikationsweg auch nutzen müsse und ihn nicht einfach ignorieren dürfe, etwa wenn der Mandant kurzfristig per E-Mail einen

zuvor erteilten telefonischen Auftrag widerrufen und dies der Rechtsanwalt innerhalb der normalen Geschäftszeiten noch hätte berücksichtigen können.

Prof. Ewer: Er sei Befürworter des elektronischen Rechtsverkehrs und nutze seit langem elektronische Medien. Die Anstrengungen der BRAK zur Errichtung des beA seien äußerst verdienstvoll, woran auch die Verschiebung des Starttermins vom 01.01.2016 auf den 29.09.2016 nichts ändere, da bei Großprojekten Verzögerungen nahezu unvermeidbar seien. Dem Antrag von RA Scharmer müsse er aber aus Kompetenz- und Zweckmäßigkeitsgründen widersprechen. Eine berufsrechtliche Pflicht, das beA vorzuhalten, könne nicht in § 5 BORA über die sachlichen, personellen und organisatorischen Voraussetzungen in Kanzlei und Zweigstelle geregelt werden. Der Anwaltssenat habe in seiner Entscheidung vom 13.09.2010 (NJW 2010, 3787 = BRAK-Mitt. 2010, 267) nicht auf die Kommunikation des Rechtsanwalts mit Gerichten und Behörden abgestellt, sondern maßgeblich auf § 27 BRAO. Deshalb gehe es sowohl in § 27 BRAO als auch in dem ihn konkretisierenden § 5 BORA ausschließlich um den festen Ort der anwaltlichen Tätigkeit, mithin, welche Anforderungen für Kanzlei und Zweigstelle erforderlich sind. Weder bei § 27 BRAO noch bei § 5 BORA gehe es um Telekommunikation oder echte bzw. virtuelle (beA) Briefkästen. Die Kompetenznorm des § 59b Abs. 2 Nr. 1 a) BRAO zur Regelung der Gewissenhaftigkeit könne ebenfalls nicht für das Vorhalten oder die Nutzung des beA herangezogen werden.

Auch das BMJV sehe das beA nicht als Unterfall der Kanzleipflicht, weshalb es die Gesetz gewordenen §§ 31a, 31c BRAO vorgeschlagen hat. Einzelheiten des beA seien nach § 31c Nr. 3 BRAO durch Rechtsverordnung des BMJV mit Zustimmung des Bundesrates zu regeln, womit diese Verordnungsermächtigung zugleich eine etwaige aus allgemeinen Ermächtigungsgrundlagen abgeleitete Satzungscompetenz sperre.

Hinsichtlich der Nutzungspflicht des beA gehe das BMJV aber nicht den Weg des § 31c Nr. 3 BRAO über eine Rechtsverordnung, sondern wähle im Referentenentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Berufsankennungsrichtlinie und zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe aus verfassungsrechtlichen Gründen den Weg über eine gesetzliche Klarstellung einer Nutzungspflicht erst ab dem 01.01.2018 (Artikel 1 Nr. 8 lit b) - § 31a Abs. 5 BRAO-RefE – i.V.m. Artikel 17 Abs. 3 Satz 2 RefE). Das sei der richtige Weg, denn eine Nutzungspflicht des beA könne im Lichte des Art. 12 GG als statusbildende Grundentscheidung nur durch den Gesetzgeber selbst getroffen werden. Da eine solche gesetzgeberische Grundentscheidung in Aussicht, bisher aber nicht im Bundesgesetzblatt stehe, könne hierauf keine Satzungscompetenz gestützt werden – ganz abgesehen von der nach wie vor fehlenden konkreten Verordnungsermächtigung. Stehe aber die Grundentscheidung zur Nutzungspflicht des beA ab 01.01.2018 im Bundesgesetzblatt, sei eine BORA-Regelung – wo auch immer – überflüssig. Weil es zur Zeit noch an einer Rechtsverordnung nach § 130a Abs. 2 ZPO fehle, könne nicht sicher gesagt werden, ab welchem Zeitpunkt elektronische Dokumente fristsicher bei den Gerichten eingereicht werden können. Jedenfalls bis zum 01.01.2018 werde es kaum eine fristsichere Nutzung des beA geben.

Zusammengefasst ergebe sich folgendes Bild: Eine Nutzungspflicht für das beA könne nur durch Parlamentsgesetz eingeführt werden. Weder eine Nutzungspflicht durch Rechtsverordnung noch durch Satzung sei möglich. Der Referentenentwurf zur Umsetzung der Berufsankennungsrichtlinie in rechtsberatenden Berufen, der eine berufsrechtliche Nutzungspflicht des beA ab 01.01.2018 vorsehe, sei daher der richtige Weg. Der Antrag von RA Scharmer zu § 5 BORA könne nicht auf § 59b Abs. 2 Nr. 1g) BRAO (Kanzleipflicht) gestützt werden. Auch eine Überweisung an den Ausschuss 2 befürworte er nicht, da eine überholende Kausalität zu erwarten sei, wenn der Referentenentwurf Gesetz werde.

RA Schons: Prof. Ewer komme viele Jahre zu spät. Es gebe eine Gesetzespflicht zur Einrichtung des beA durch die Bundesrechtsanwaltskammer. Wenn die Anwaltschaft viele Millionen Euro für den beA-Start am 29.09.2016 ausgegeben habe, frage er sich, wozu man dann noch bis zum 01.01.2018 warten solle. Das Problem, dass das beA eingerichtet würde, ohne die beA-Karte rechtzeitig liefern zu können, sei jetzt durch die Verschiebung des Starttermins gelöst. Die Anwaltschaft habe nochmals neun Monate Zeit ab dem 01.01.2016, um eine beA-Karte zu bestellen. Das beA sei ein elektronischer Briefkasten und auch in den normalen Briefkasten müsse jeder Rechtsanwalt hineinschauen. Er befürworte deshalb den Antrag von RA Scharmer.

Dr. Greve: Bisher enthalte § 5 BORA bewusst keine Konkretisierung, was unter sachlichen, personellen und organisatorischen Voraussetzungen der Kanzleipflicht zu verstehen sei. Der Antrag von RA Scharmer wäre insoweit ein Novum als einzige Konkretisierung.

Prof. Gasteyer: Er pflichte Dr. Greve bei, § 59 b BRAO enthalte keine Ermächtigungsgrundlage für konkrete Regelungen. RA Schons habe das Dilemma aufgezeigt, in das die Satzungsversammlung durch den Antrag von RA Scharmer gebracht werde: Eine Annahme oder Ablehnung des Antrags wäre ein politisches Bekenntnis für oder gegen das beA. Beides wäre problematisch. Eine Ablehnung des Antrags könnte als politisches Bekenntnis gegen das beA und damit als Gesetzesungehorsam missverstanden werden. Eine Annahme des Antrags würde dem Gesetzgeber vorgreifen.

RAinuNin Kindermann: Große Anwaltskanzleien hätten zum Teil ihre Server im Ausland stehen und fürchteten einen Absturz der Server. Die ordnungsgemäße Fristenkontrolle über das beA durch Mitarbeiter müsse wegen der Haftungsrisiken geübt werden. Sie halte deshalb eine Übergangszeit für notwendig, in der die Nutzung des beA nicht verpflichtend sei.

RAuN Schellenberg: Wegen der Unklarheiten bei der Nutzungspflicht sei die Verschiebung des beA-Starttermins kein Problem. Der Antrag von RA Scharmer wäre ein Schnellschuss mit unabsehbaren Problemen: Was sei die Ermächtigungsgrundlage dafür? Beinhaltete der Antrag eine passive Nutzungspflicht durch Berufssatzung? Letztlich handele es sich um einen Webfehler des Gesetzes: Die BRAK müsse das beA einrichten, ohne dass der Gesetzgeber eine Nutzungspflicht für Rechtsanwälte angeordnet habe. Handele es sich bei der Nutzung um eine Obliegenheit oder eine echte Pflicht?

RA Scharmer: Es gehe ihm bei seinem Antrag um die zügige Vorhaltung des beA. Der Referentenentwurf sei zwar auch ein gangbarer und richtiger Weg, aber ihn störe die Verschiebung auf den 01.01.2018. Er würde die Nutzungspflicht auf den 01.01.2017 vorziehen, damit die für die Errichtung des beA aufgewendeten vielen Millionen Euro nicht brach liegen. Außerdem störe ihn, dass alle Bedenkenräger sich erst jetzt zu Wort melden würden, obwohl die gesetzliche Einrichtungspflicht des beA durch die BRAK bereits seit 2014 bekannt sei. Er ziehe seinen Antrag nicht zurück, da er ohnehin wegen Verspätung nicht beschlossen werden könne. Sein Antrag solle aber im Ausschuss 2 behandelt und erörtert werden.

RA Schäfer: Die Bundesrechtsanwaltskammer spreche sich ebenfalls für eine frühere Nutzungspflicht als dem 01.01.2018 aus. Da kein Einvernehmen über eine Abweichung von der Geschäftsordnung zu erzielen sei, wonach auch über verspätete Anträge beschlossen werden könne, könne heute kein Beschluss in der Sache selbst gefasst werden, sondern nur eine Verweisung in den zuständigen Ausschuss 2.

Prof. Ewer: Verspätete Anträge dürften seiner Meinung nach gar nicht behandelt werden, somit sei auch keine Verweisung in den Ausschuss 2 möglich.

RAin Holloch: Die Geschäftsordnung sei interpretationsbedürftig. Die Antragsfrist solle die Qualität der Anträge und die Qualität der Diskussion über sie sichern, nicht aber ein Rede- oder Behandlungsverbot statuieren.

Dr. Wagner: Eine Verweisung an den Ausschuss 2 sei nicht geboten, weil schon das BMJV tätig werde. Er stelle deshalb den Antrag auf Nichtbefassung.

Dr. Finzel: Auch die Nichtverweisung sei ein problematisches Signal. Er bitte daher RA Scharmer, seinen Antrag zurückzuziehen.

RA Scharmer: Er bleibe bei seinem Antrag auf Verweisung seines Antrags aus SV-Mat. 22/2016 an den zuständigen Ausschuss 2.

RA Schäfer: Damit gebe es zwei Anträge, wobei der Antrag von Dr. Wagner der weitergehende sei, über den zuerst abgestimmt werden müsse.

Antrag Dr. Wagner auf Nichtbefassung mit dem Antrag von RA Scharmer zur Ergänzung des § 5 BORA in SV-Mat. 22/2016.

(angenommen; 62 dafür, 17 dagegen, 5 Enthaltungen)

RA Schäfer: Damit erledige sich der Antrag von RA Scharmer.

3. Ausschuss 3 – Geld, Vermögensinteressen, Honorar

RA Schäfer: Er übergebe das Wort an den Vorsitzenden des Ausschusses 3, RA Schons.

RA Schons: In seiner gestrigen Sitzung habe sich der Ausschuss als Generalthema mit der Behandlung von Fremdgeldern durch Rechtsanwälte befasst. Eingeleitet worden sei das Thema durch ein Impulsreferat von Dr. Horn. Der Senat beim BGH habe in den letzten 15 Jahren etwa 800 Widerrufsfälle behandelt, 120 Fälle davon den Bereich der Untreue betreffend. Nach Auffassung des Ausschusses seien diese „nur“ 120 Fälle innerhalb von 15 Jahren dahingehend zu relativieren, dass es sich um Fälle handele, mit denen sich der BGH beschäftigt habe. Diese seien daher die „Spitze des Eisbergs“. Unabhängig davon sei der Ausschuss der Ansicht, dass grundsätzlich jeder von diesen Fällen ein Fall zu viel sei, der das Ansehen der Anwaltschaft beeinträchtigen könne. Ferner habe Dr. Wagner in seinem Buch „Vorsicht Rechtsanwalt“, das im Jahr 2014 anlässlich des Deutschen Anwaltstags veröffentlicht wurde, bereits einige unwiderlegbare Fälle der Veruntreuung dargestellt.

Vor diesem Hintergrund habe der Ausschuss Überlegungen angestellt, wie die Situation verbessert werden könne. Als ein Ansatzpunkt sei die Anknüpfung an die Regelung der Notare diskutiert worden. Notare dürften bei Kaufverträgen oder sonstigen Geschäften Treuhandkonten nur dann einrichten, wenn ein besonderes berechtigtes Sicherheitsinteresse vorhanden und auch darlegbar sei. Grundgedanke dieser Regelung sei eine Hilfestellung für die Notare gewesen, da bei fahrlässigen Auszahlungen vom Treuhandkonto kein Sicherungsschutz bestanden habe.

Eine weitere Überlegung wäre entsprechend der Regelung für die Notare die Einrichtung eines Treuhandfonds. Allerdings sei der Ausschuss der Auffassung, dass dieser Ansatz keinen Erfolg haben werde, sodass hierzu der Satzungsversammlung kein Vorschlag unterbreitet werde. Denn die Frage

des Treuhandfonds sei bereits vor Jahren diskutiert und fast einhellig abgelehnt worden, da dieser für die einzelnen Kanzleien mit erheblichen weiteren finanziellen Belastungen verbunden sei.

Entsprechend den Ausführungen von Dr. Horn bestehe in Österreich ein elektronisches Treuhandbuch. Im Rahmen dessen nähmen die Kammern auf, welche Fremdgelder verwaltet würden und bestimmten ebenfalls mit, wie die Auszahlung erfolge. Ähnlich sei dies in Frankreich. Auch hier sei der Ausschuss der Auffassung, dass dies kein erfolgsversprechender Weg bei 165.000 Rechtsanwälten und einer entsprechend vielfachen Bewegung von Fremdgeld sei.

Ferner habe sich der Ausschuss in seiner Sitzung mit § 4 BORA befasst. Nach § 4 Abs. 2 Satz 1 BORA seien Fremdgelder „unverzüglich“ auszuzahlen. Der Begriff „unverzüglich“ sei sehr dehnbar, trotz Unterfütterung durch die Rechtsprechung. Der Ausschuss halte es für sinnvoll, den Begriff „unverzüglich“ zu konkretisieren. Insofern habe der Ausschuss die Formulierung erarbeitet, dass das Fremdgeld „unverzüglich, aber spätestens innerhalb von acht Tagen“ entweder auszuzahlen oder auf Anweisung des Mandanten auf ein Anderkonto einzuzahlen und dort zu verwahren sei. Zudem solle in § 4 Abs. 2 Satz 6 BORA klarstellend wie in § 23 BORA geregelt werden, dass Fremdgelder nicht nur abzurechnen, sondern auch auszuzahlen seien. Er weise darauf hin, dass damit nicht die Möglichkeit der Verrechnung ausstehender Honorarforderungen mit dem Fremdgeld genommen werde.

Inwieweit der Gedanke des berechtigten Sicherungsinteresses weiter verfolgt werde, sei im Rahmen der nächsten Ausschusssitzung näher zu begutachten.

Im Übrigen habe der Ausschuss in seiner Sitzung festgestellt, dass eine nochmalige Befassung mit § 16 BORA nicht sinnvoll sei. Die Rechtsprechung und das 2. Kostenrechtsmodernisierungsgesetz hätten bereits Hilfestellung hierzu gegeben.

Auch sehe der Ausschuss hinsichtlich der Vergütungsabrechnung derzeit keine Möglichkeit, eine Regelung zu schaffen, da hierfür die Kompetenz der Satzungsversammlung fehle.

Die Überlegungen des Ausschusses gingen aber dahin, bei der Vereinbarung der Vergütung nach Zeitaufwand gewisse Richtlinien für die Mandatierung von mehreren Rechtsanwälten innerhalb einer Kanzlei zu entwickeln. Problematisch sei, dass bei der Mandatierung eines hochrangig spezialisierten Rechtsanwalts oftmals bei der Bearbeitung des Falls weitere Rechtsanwälte beigezogen würden, so dass mehrere Rechtsanwälte jeweils ihre Tätigkeit abrechneten. Das Anliegen des Ausschusses sei es, nicht solche Mandate einzuschränken, deren Sinn gerade die Beauftragung einer bestimmten Kanzlei mit mehreren Experten aus verschiedenen Reichsgebieten sei. Vielmehr spreche sich der Ausschuss für Transparenz aus. Es solle vor Abschluss der Vergütungsvereinbarung eine Abstimmung mit dem Mandanten erfolgen. Dies sei auch im Interesse der Kanzlei selbst, um Verärgerungen über die Abrechnung zu vermeiden. Es sei aber schwierig, einen berufsrechtlichen Anknüpfungspunkt dieses Themenbereichs zu finden. § 21 BORA könne aber nach Auffassung des Ausschusses als Einstieg dienen. Im Rahmen dessen sei außerdem die Überschrift „Honorarvereinbarung“ redaktionell in „Vergütungsvereinbarungen“ zu ändern.

Der Ausschuss bitte insofern um Erteilung eines entsprechenden Auftrags der Satzungsversammlung, diese Thematik weiter zu behandeln. Für das Ansinnen der Anwaltschaft halte er die Schaffung von Transparenz für wichtig, um Rechtstreitigkeiten über die Abrechnung von Zeithonorar zu beseitigen oder zumindest zu reduzieren.

RA Schäfer: Er danke RA Schons für seinen Bericht. Er fragt zunächst nach Anmerkungen zum Thema Fremdgelder.

Dr. von Wedel: Seiner Auffassung nach sei der Begriff „unverzüglich“ ausreichend. Darunter sei zu verstehen, dass eine Weiterleitung ohne schuldhaftes Zögern erfolgen müsse. Die Praxis komme damit gut zurecht. Alles andere wäre wie eine Einladung für Querulanten.

Dr. Krenzler: Zwar bestehe die Berufspflicht, das Fremdgeld unverzüglich auf das Anderkonto zu überweisen, wenn es nicht an den Mandanten ausgekehrt werde. Allerdings bestehe keine Berufspflicht, überhaupt ein Anderkonto zu führen und das Anderkonto auch nach außen, z. B. auf dem Briefkopf, anzugeben. Daher rege er an, dass der Ausschuss diese Problematik bei seinen Überlegungen berücksichtige.

RA Schons: Er danke Dr. Krenzler für seine Anregung. Der Ausschuss nehme auch den Einwand von Dr. von Wedel in seine Überlegungen auf.

RA Schäfer: Hinsichtlich der Thematik Vergütungsvereinbarungen bitte der Ausschuss 3 um einen weiteren Arbeitsauftrag. Er frage, ob es hierzu Stimmen aus dem Plenum gebe.

RA Kindermann: Ihres Erachtens sei zu prüfen, ob und in welchem Ausmaß bei den bereits bestehenden Regelungen im Bereich des AGB-Rechts ein berufsrechtlicher „Überhang“ bestehe, der der Regelung durch die Berufsordnung bedürfe, oder ob das AGB-Recht aufgrund der sehr ausdifferenzierten Rechtsprechung bereits ausreichend sei.

RA Schons: Er danke für den Arbeitsauftrag.

Es besteht Einverständnis, dass der Ausschuss 3 prüft, berufsrechtliche Regelungen bei dem Abschluss von Vergütungsvereinbarungen nach Zeitaufwand hinsichtlich der Mandatierung mehrerer Rechtsanwälte innerhalb einer Kanzlei zu entwickeln. Ferner soll er sich weiter mit dem Umgang mit Fremdgeldern befassen.

4. Ausschuss 4 – Grenzüberschreitender Rechtsverkehr

Dr. von Wedel: Aus der 5. Satzungsversammlung bestünden keine Arbeitsaufträge mehr für den Ausschuss 4. Der vorherige Ausschuss habe alle Aufgaben abgearbeitet. Der jetzige Ausschuss 4 müsse genau beobachten, was im CCBE geschehe. Die letzte Satzungsversammlung habe die Verweisung auf den CCBE-Code of Conduct aus der BORA gestrichen. Im Interesse der ausländischen Anwälte seien stattdessen die neuen §§ 29a und 29b in die BORA aufgenommen worden. Die Streichung der dynamischen Verweisung auf die Berufsregeln des CCBE sei in den anderen europäischen Anwaltschaften teilweise auf Unverständnis gestoßen, weil man hierin eine Abkehr von gemeinsamen europäischen Berufsregeln sehe. Hier gelte es noch, im europäischen Ausland Überzeugungsarbeit zu leisten, dass dem nicht so sei. Derzeit arbeite eine Arbeitsgruppe des CCBE an der Aufstellung von Modellregeln zu den Grundwerten der Anwaltschaft, die für alle europäischen Anwaltschaften gültig sein sollen. Soweit Ergebnisse dieser Arbeitsgruppe vorlägen, werde sich der Ausschuss 4 damit beschäftigen.

5. Ausschuss 5 – Aus- und Fortbildung

Dr. Wagner: Die 5. Satzungsversammlung habe sich bisher eingehend mit dem Thema der Einführung einer allgemeinen konkretisierten und sanktionierten Fortbildungspflicht für alle Rechtsanwälte befasst und hierzu im Mai 2014 eine Resolution an den Gesetzgeber verabschiedet, worin dieser gebeten wurde, der Satzungsversammlung die Kompetenz zu geben, das Nähere zur Grundpflicht zur Fortbildung der Rechtsanwälte zu regeln. Diese Resolution mit dem entsprechenden Text der Begründung sei dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz mit der Bitte um Einleitung weiterer Schritte übersandt worden. Mit Schreiben vom 29.07.2014 habe der Justizminister geantwortet und mitgeteilt, dass eine regelmäßige Fortbildung aller Rechtsanwälte ein wichtiges Element im System der anwaltlichen Qualitätssicherung darstelle. Eine kontrollierte Fortbildung könne das Vertrauen der Rechtsuchenden in die Qualität anwaltlicher Tätigkeit stärken. Deshalb greife er die Bitte der Satzungsversammlung gerne auf, durch eine Änderung der Bundesrechtsanwaltsordnung eine Kompetenz der Satzungsversammlung zur Regelung der Fortbildung zu schaffen.

Ganz aktuell unter dem Datum des 25.04.2016 liege nunmehr der Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Berufsankennungsrichtlinie und zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe vor. Für den Bereich der allgemeinen Fortbildungspflicht aller Rechtsanwälte enthalte der Entwurf die in der Resolution geforderte Kompetenz der Satzungsversammlung zur Regelung der allgemeinen Fortbildungspflicht. Darüber hinaus sehe der Entwurf eine Sanktionierung der Verletzung der Fortbildungspflicht in § 74 BRAO vor mit folgendem Inhalt: *„Wird eine in der Berufsordnung vorgeschriebene Fortbildung ganz oder teilweise unterlassen, kann die Rüge mit einer Geldbuße von bis zu 2.000 Euro verbunden werden.“*

Diese Sanktionierungsmöglichkeit solle nicht nur bei einer Verletzung der allgemeinen Fortbildungspflicht Anwendung finden, sondern auch bei einer Verletzung der Fortbildungspflicht nach § 15 FAO. Mit diesem Referentenentwurf sei nun das Gesetzesvorhaben auf den Weg gebracht worden, und man dürfe gespannt sein, ob und in welcher Fassung schlussendlich ein entsprechendes Gesetz erlassen werde. Es könne aber damit gerechnet werden, dass die Satzungsversammlung die im Referentenentwurf enthaltene Satzungscompetenz erhalten wird.

Aufgabe der 6. Satzungsversammlung werde es nun sein, diesen Kompetenzrahmen durch die Vorbereitung und Verabschiedung von Bestimmungen zu einer allgemeinen Fortbildungspflicht für Rechtsanwälte zu füllen. Um keine Zeit zu verlieren und um für die zu erwartende Erweiterung des Kompetenzrahmens vorbereitet zu sein, habe sich der zuständige Ausschuss 5 mit den anstehenden Fragen der Regelung einer allgemeinen, konkretisierten und sanktionierten Fortbildungspflicht befasst.

I. Die Beratungen der Satzungsversammlung zur allgemeinen Fortbildungspflicht

Zum Verständnis der Einführung einer allgemeinen Fortbildungspflicht dürfte es von Interesse sein, die Entwicklung der Diskussion über die Einführung einer allgemeinen Fortbildungspflicht in der Satzungsversammlung und deren zuständigen Ausschüssen darzustellen. In den ersten Jahren ihres Bestehens sei für die Satzungsversammlung die Fortbildungspflicht nur Thema im Zusammenhang mit der Fortbildung des Rechtsanwalts als Fachanwalt im Rahmen des § 15 FAO gewesen.

Dies habe sich im November 2003 geändert, als in der ersten Sitzung der 3. Satzungsversammlung beschlossen wurde, einen neuen Ausschuss Aus- und Fortbildung einzurichten, ohne ihm jedoch einen klaren Arbeitsauftrag zu erteilen. Die Notwendigkeit der Bildung eines derartigen Ausschusses sei damit begründet worden, dass die Fortbildung der Rechtsanwälte eine essenzielle Berufspflicht

sei. Erst diese Berufspflicht rechtfertige die bestehenden Zugangsbeschränkungen zum Rechtsanwaltsberuf. Während auf der einen Seite von den Mitgliedern der Satzungsversammlung die Notwendigkeit gesehen worden sei, sich mit dem Thema der anwaltlichen Fortbildungspflicht zu befassen, sei auf der anderen Seite das Problem gesehen worden, ob die Satzungsversammlung überhaupt die Kompetenz habe, dieses Thema aufzugreifen.

§ 59b BRAO regle die Satzungskompetenz der Satzungsversammlung dahingehend, dass von ihr eine Berufsordnung nur zu den allgemeinen Berufspflichten und Grundpflichten sowie zu den besonderen Berufspflichten der Anwälte, die im Einzelnen und abschließend aufgeführt sind, beschlossen werden könne. Die anwaltliche Fortbildung sei aber gerade nicht als Berufspflicht aufgeführt. Insofern habe sich die Frage gestellt, ob insoweit die Regelungskompetenz nicht doch allein beim Bundesgesetzgeber liege. Der von der Satzungsversammlung eingesetzte Ausschuss habe sich daher zunächst mit der Frage befasst, inwieweit überhaupt diese Kompetenz der Satzungsversammlung besteht. Hierzu sei der Ausschuss grundsätzlich der Auffassung gewesen, dass die Fortbildungspflicht zur Beibehaltung und Verbesserung des Qualitätsstandards jeden Rechtsanwalt treffe. Insofern handele es sich bei der Fortbildungspflicht um eine essenzielle Berufspflicht des Rechtsanwalts. Dies ändere aber nichts daran, dass der Gesetzgeber der Satzungsversammlung hinsichtlich der Fortbildungspflicht der Rechtsanwälte keine Satzungskompetenz gegeben habe. Dieses Dilemma habe der Ausschuss zunächst dadurch gelöst, dass er der Satzungsversammlung die Frage vorlegte, ob sie nicht wenigstens insoweit ein Initiativrecht habe, als sie dem Gesetzgeber Vorschläge machen könne zur Gestaltung einer konkretisierten Fortbildungspflicht für alle Anwälte. Die Satzungsversammlung habe hierauf den Ausschuss beauftragt, genau diese Frage zu prüfen. Nach eineinhalb Jahren, im April 2006, habe sodann der Ausschuss der Satzungsversammlung das inhaltliche Ergebnis seiner Beratungen zur Fortbildungspflicht mit dem Vorschlag folgender Regelungen vorgestellt:

Es besteht eine allgemeine Fortbildungspflicht für alle zugelassenen Rechtsanwälte. Die Fortbildung soll durch ein Modulsystem gewährleistet werden. Die drei Module der Fortbildung sind:

I. Berufsrecht, Berufsethik und Haftungsfragen

II. Betriebs-, Personal- und Verhandlungsführung

III. Materielles Recht, Verfahrensrecht und Prozessrecht.

Die Fortbildung wird mit Punkten gewichtet, z. B. für die Teilnahme an Seminaren mit 10 Punkten pro Zeitstunde, für Dozententätigkeit 20 Punkte pro Zeitstunde, für Fachveröffentlichungen 10 Punkte pro Veröffentlichung usw. Das Eigenstudium wird mit 10 Punkten pro Kalenderjahr berücksichtigt. Pro Jahr müssen 120 Punkte an Fortbildungsleistung erbracht werden, in drei Jahren also 360 Punkte. In diesen drei Jahren müssen für jedes der drei Module 120 Punkte abgeleistet werden. Die Erfüllung der Fortbildungspflicht muss gegenüber der Rechtsanwaltskammer nach Ablauf von 3 Jahren durch Vorlage geeigneter Unterlagen nachgewiesen werden.

Diesem konkreten Vorschlag einer Fortbildungspflicht für alle Anwälte habe die Auffassung des Ausschusses gegenüber gestanden, dass die Satzungsversammlung keinerlei Regelungskompetenz zur Fortbildungspflicht der Anwaltschaft habe. Deshalb habe der Ausschuss auch ein entsprechendes Initiativrecht der Satzungsversammlung, dem Gesetzgeber Regelungsvorschläge zu machen, verneint. Der Ausschuss habe sogar davor gewarnt, dass die Satzungsversammlung einen Beschluss oder eine Empfehlung zur Fortbildungspflicht erlasse, weil die Gefahr bestehe, dass bei einer ablehnenden Haltung des Bundesjustizministeriums eine Weiterentwicklung der Fortbildungspflicht der Anwaltschaft gefährdet sei. Der Ausschuss habe betont, dass seine Tätigkeit und die damit

verbundene berufsrechtliche Diskussion in der anwaltlichen Wirklichkeit bereits zu einem gewissen Bewusstseinswandel geführt habe. Damit sei seine Tätigkeit vorläufig abgeschlossen gewesen und das Thema solle innerhalb eines angemessenen Zeitraums von der Satzungsversammlung wieder aufgenommen werden.

In der Satzungsversammlung sei daraufhin eingehend die Frage erörtert worden, ob und in welcher Weise sich die Satzungsversammlung gegenüber dem Justizministerium und dem Gesetzgeber verhalten solle. Insbesondere sei die Frage diskutiert worden, ob die Satzungsversammlung den Gesetzgeber bitten solle, eine entsprechende Satzungscompetenz zu schaffen. Einigkeit bestand darüber, dass eine Initiative gegenüber dem Gesetzgeber nur dann Aussicht auf Erfolg habe, wenn ein entsprechendes Konzept vorgelegt wird. Die Satzungsversammlung habe deshalb am 03.04.2006 mehrheitlich folgenden Beschluss gefasst:

- 1. Die Satzungsversammlung nimmt die Arbeit des Ausschusses 6 und die von ihm gewonnenen Erkenntnisse mit Anerkennung zur Kenntnis.*
- 2. Die Satzungsversammlung bittet den Ausschuss 6, Modelle einer sanktionierten und einer nicht sanktionierten Fortbildungspflicht zu entwickeln und der Satzungsversammlung zur Abstimmung vorzulegen.*

Mit diesem Beschluss habe die Tätigkeit der 3. Satzungsversammlung und ihres hierfür eingesetzten Ausschusses zur Fortbildungspflicht der Anwaltschaft geendet.

Die 4. Satzungsversammlung habe ebenfalls einen Ausschuss Aus- und Fortbildung berufen, ohne ihm jedoch einen konkreten Arbeitsauftrag zu erteilen. In Fortsetzung der bisherigen Tätigkeit habe sich der Ausschuss erneut mit der Frage einer konkretisierten, sanktionierten Fortbildungspflicht für alle Rechtsanwälte befasst. Im Vordergrund hätte dabei zunächst die Frage gestanden, ob für die Anwaltschaft ein Anreizmodell geschaffen werden könne, freiwillig der Fortbildungspflicht nachzukommen. Es sei in diesem Zusammenhang auch diskutiert worden, ob ein Anreizmodell durch Einbeziehung der Haftpflichtversicherer und Senkung der Prämien bei Nachweis von Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen befürwortet werden solle. Der Ausschuss habe sich einstimmig gegen eine derartige Einbeziehung der Haftpflichtversicherer ausgesprochen. Unter dem Eindruck der Stellungnahmen aus dem Justizministerium, wonach der Satzungsversammlung eine Kompetenz zur Regelung einer allgemeinen sanktionierten Fortbildungspflicht nicht zustehe, habe sich der Ausschuss für eine „kleine Lösung“ ausgesprochen, wonach die allgemeine Fortbildungspflicht über die allgemeine Berufspflicht der gewissenhaften Ausübung des Berufs nach § 43 BRAO definiert werden müsse.

Inhaltlich sei diskutiert worden, ob das Modulsystem, das von dem Ausschuss der 3. Satzungsversammlung entwickelt worden war, als Grundlage für die weitere Diskussion dienen könne. Als Argument dagegen sei insbesondere vorgebracht worden, es müsse dem Anwalt überlassen bleiben, welche Fortbildungen inhaltlich für ihn sinnvoll und angemessen seien. Weiterer Gegenstand der Diskussionen sei auch gewesen, ob die Fortbildung im Wege des „e-Learning“ geleistet und welche Stundenzahl von den Anwältinnen und Anwälten gefordert werden könne.

Im Gegensatz zu den Diskussionen des Ausschusses der 3. Satzungsversammlung sei von einem Punktesystem nicht mehr die Rede gewesen. Vielmehr habe Einigkeit darüber bestanden, dass eine Fortbildung von 15 Zeitstunden pro Jahr nachgewiesen werden müsse, ohne dass der Zeitrahmen für die nachzuweisende Fortbildung auf zwei Jahre erweitert werde. Nach Abschluss der internen Diskussionen habe der Ausschuss der Satzungsversammlung einen Vorschlag für die Einführung eines neuen § 2a BORA mit folgendem Inhalt vorgelegt:

§ 2a BORA-E (Gewissenhafte Berufsausübung)

(1) Gewissenhafte Berufsausübung setzt Fortbildung (§ 43a Abs. 6 BRAO) in den Rechtsgebieten voraus, in denen der Rechtsanwalt tätig ist. Er ist dabei verpflichtet, sich in dem Umfang fortzubilden, wie dies zur Sicherung und Weiterentwicklung der für seine berufliche Tätigkeit erforderlichen Sachkunde notwendig ist.

(2) Die Fortbildungspflicht im Sinn von Abs. 1 umfasst neben dem materiellen Recht und dem Verfahrens- und Prozessrecht insbesondere auch das Berufsrecht, die Berufshaftung und die Betriebs-, Personal- und Verhandlungsführung.

(3) Der Rechtsanwalt kann die Art und Weise der Fortbildung frei bestimmen.

(4) In anhängigen Aufsichts- und Beschwerdesachen, in denen sich Anhaltspunkte für fehlende Sachkunde des Rechtsanwalts ergeben, kann die Rechtsanwaltskammer den Rechtsanwalt auffordern, die Erfüllung seiner Fortbildungspflicht darzulegen.

(5) Die speziellen Regelungen für Fachanwälte bleiben unberührt.

Zur Begründung habe der Ausschuss darauf hingewiesen, dass sich die Rechtsvorschrift in § 43a BRAO, wonach der Rechtsanwalt verpflichtet ist, sich fortzubilden, als Leerformel erwiesen habe. Dem stehe die amtliche Begründung dieser Vorschrift gegenüber, wonach die Fortbildungspflicht zur Qualitätssicherung anwaltlicher Leistung mit zu den Grundpflichten eines Berufsstandes gehöre, der als berufener Fachberater und Vertreter in allen Rechtsangelegenheiten zur Verfügung stehe. Im Interesse des rechtsuchenden Publikums sei es erforderlich, präventiv dafür zu sorgen, dass sich der Rechtsanwalt selbst um die Qualität seiner Leistung und die Aktualisierung seiner Kenntnisse kümmere. Zur Kompetenz der Satzungsversammlung, derartige Regelungen zu beschließen, habe der Ausschuss die Auffassung vertreten, dass die Frage der Fortbildungspflicht zwar nicht in dem abschließenden Kompetenzkatalog des § 59b Abs. 3 BRAO vorkomme. Der Ausschuss habe aber auf die Regelungskompetenz der Satzungsversammlung in § 59b Abs. 2 Ziff.1. a) BRAO verwiesen, wonach die von der Satzungsversammlung zu bestimmende Berufsordnung die allgemeinen Berufspflichten und Grundpflichten, zu denen auch die Gewissenhaftigkeit gehöre, regeln könne. Zur gewissenhaften Berufsausübung gehöre aber auch, sich fortzubilden. Hinsichtlich des Inhalts und der Art und Weise, sich fortzubilden, sei der Anwalt frei. Quantitative Vorgaben hinsichtlich der Fortbildungspflicht seien ebenso wenig vorgesehen gewesen wie eine generelle Überprüfung der Erfüllung der Fortbildungspflicht. Vielmehr sollten die Rechtsanwaltskammern in anhängigen Aufsichts- und Beschwerdeverfahren den Rechtsanwalt auffordern können, die Erfüllung seiner Fortbildungspflicht darzulegen.

In der 5. Sitzung der 4. Satzungsversammlung am 26.06.2010 sei dieser Entwurf eines § 2a BORA zur Fortbildungspflicht kritisch aufgenommen worden. In den Redebeiträgen sei insbesondere beanstandet worden, dass die vorgeschlagenen Regelungen im Ergebnis nur die gegenwärtige Rechtslage wiedergeben. Durch die Neuregelung sei nichts gewonnen, vielmehr sei sie in Teilen widersprüchlich. Folgerichtig habe sich die Satzungsversammlung mit großer Mehrheit gegen die Einführung dieser Regelungen ausgesprochen, ohne dem Ausschuss einen neuen oder konkretisierten Auftrag hinsichtlich der Regelung einer allgemeinen Fortbildungspflicht zu erteilen.

Der Ausschuss der 5. Satzungsversammlung habe in seiner ersten Sitzung beschlossen, sich mit dem Thema der kontrollierten und sanktionsbewehrten Fortbildungspflicht zunächst nicht beschäftigen zu wollen, weil die Satzungsversammlung zu diesem Thema grundsätzlich keine Satzungskompetenz und die 4. Satzungsversammlung den Vorschlag des vorangegangenen Ausschusses hinsichtlich einer nicht konkretisierten und nicht sanktionierten Fortbildungspflicht mehrheitlich abgelehnt habe. Deshalb habe der Ausschuss zu diesem Thema nur dann tätig werden wollen, wenn er einen entsprechenden konkreten Auftrag seitens der Satzungsversammlung erhalte. In der Satzungsversammlung am 14.05.2012 sei von Seiten des Ausschusses dargelegt worden, dass eine

Regelungskompetenz der Satzungsversammlung hinsichtlich einer sanktionierten Fortbildungspflicht für Anwälte nicht bestehe. Die Satzungsversammlung möge sich dazu äußern, ob angesichts der Bedeutung dieses Themas dem Ausschuss ein entsprechender Auftrag erteilt werde, sich weiterhin mit dem Thema einer sanktionierten und konkretisierten Fortbildungspflicht für alle Rechtsanwälte zu befassen. Die Redebeiträge aus der Satzungsversammlung hätte sodann ergeben, dass sich die Satzungsversammlung und insbesondere der Ausschuss mit diesem Thema befassen solle, auch wenn eine Satzungscompetenz insoweit nicht bestehe. In den beiden nachfolgenden Sitzungen der Satzungsversammlung habe der Ausschuss über das Ergebnis seiner vorläufigen Beratungen informiert und ein Rohkonzept hinsichtlich einer konkretisierten Fortbildungspflicht mit folgenden Eckpunkten vorgestellt:

- *Fortbildungsverpflichtung im zeitlichen Umfang von 10 Stunden,*
- *Anrechnung der Fachanwaltsausbildung von 5 Stunden,*
- *Kontrolle durch die Rechtsanwaltskammern,*
- *Sanktionen nach den allgemeinen Regeln (§ 113 BRAO).*

Von den Mitgliedern der Satzungsversammlung sei daraufhin kritisiert worden, dass der Ausschuss sich bereits mit der konkreten Ausgestaltung einer Fortbildungspflicht befasst habe, ohne die berufsrechtlichen Grundlagen und die Anforderungen im Einzelnen untersucht zu haben. Im Hinblick hierauf habe der Ausschuss ein umfassendes Konzept erarbeitet, worin die berufspolitische Notwendigkeit einer konkretisierten sanktionsbewehrten Fortbildungspflicht für alle Rechtsanwälte dargestellt wurde mit den inhaltlichen Eckpunkten der näheren Ausgestaltung dieser Fortbildungspflicht. In der 6. Sitzung der 5. Satzungsversammlung am 05.05.2014 habe der Ausschuss der Satzungsversammlung den Entwurf einer Resolution an den Gesetzgeber vorgestellt. Darin sei der Gesetzgeber gebeten worden, der Satzungsversammlung die Kompetenz zur Regelung einer berufsrechtlich und berufspolitisch notwendigen allgemeinen Fortbildungspflicht zu geben. Als ein mögliches Fortbildungskonzept seien folgende Regelungen eines neuen § 4a BORA vorgeschlagen worden:

§ 4a BORA-E (allgemeine Fortbildungspflicht)

- (1) Der Rechtsanwalt ist verpflichtet, sich fortzubilden (§ 43a Abs. 6 BRAO).*
- (2) Die Fortbildung dient der Erhaltung und Fortentwicklung der Kenntnisse, die für seine Berufsausübung erforderlich sind. Dazu gehören das einschlägige materielle Recht und Verfahrensrecht, ferner das Berufsrecht, die Berufshaftung sowie, soweit für seine Berufsausübung erforderlich, die Betriebs-, Personal- und Verhandlungsführung.*
- (3) Der Rechtsanwalt kann die Art und Weise der Fortbildung frei bestimmen.*
- (4) Die Fortbildung soll einen Umfang von 40 Stunden jährlich nicht unterschreiten. Hiervon müssen 10 Stunden auf Fortbildungsveranstaltungen entfallen, an denen der Rechtsanwalt hörend oder dozierend teilnimmt. Bei Fortbildungsveranstaltungen, die nicht in Präsenzform durchgeführt werden, müssen die Möglichkeit der Interaktion des Referenten mit den Teilnehmern sowie der Teilnehmer untereinander während der Dauer der Fortbildungsveranstaltung sichergestellt sein und der Nachweis der durchgängigen Teilnahme erbracht werden. Fortbildungen, an der der Rechtsanwalt zur Erfüllung der Fortbildungsverpflichtung nach § 15 FAO teilgenommen hat, werden insgesamt mit 5 Stunden pro Jahr auf die Fortbildungspflicht gemäß Satz 2 angerechnet.*
- (5) Die Erfüllung der Fortbildungsverpflichtung gemäß Absatz 4 Satz 2 ist der Rechtsanwaltskammer auf Verlangen nachzuweisen.*
- (6) Die besonderen Regelungen für Fachanwälte bleiben unberührt.*

(7) Die Absätze 4 und 5 finden bis zum Ablauf der ersten drei vollen Kalenderjahre nach Ablegung der Zweiten juristischen Staatsprüfung keine Anwendung.

Mit großer Mehrheit, nämlich mit 65 Ja-Stimmen bei 7 Gegenstimmen und 3 Enthaltungen, sei diese Resolution von der Satzungsversammlung verabschiedet und durch den Vorsitzenden an den Minister der Justiz und für Verbraucherschutz übersandt worden.

Offenbar inspiriert von den Diskussionen innerhalb der Satzungsversammlung und der verabschiedeten Resolution habe sodann das Institut für Anwaltsrecht an der Universität zu Köln am 04.12.2015 ein Symposium unter der Überschrift „Anwaltliche Fortbildung: Zwischen Freiheit und Zwang“ veranstaltet, bei dem nach einer Bestandsaufnahme insbesondere die Erfahrungen in ausländischen Anwaltschaften, die Pflicht der Fortbildung in anderen freien Berufen am Beispiel der Ärzteschaft und die Herausforderungen an eine allgemeine konkretisierte Fortbildungspflicht erörtert wurden. Die Ergebnisse dieser Veranstaltungen seien im April-Heft des Anwaltsblatts der Anwaltschaft vorgestellt worden. Im März dieses Jahres habe schließlich das Soldan Institut eine Studie zur Reform der anwaltlichen Fortbildungspflicht von Prof. Matthias Kilian unter der Überschrift „Fortbildung zwischen Freiheit und Zwang“ vorgestellt. In dieser Studie seien ausführlich Grundsatzfragen zur anwaltlichen Fortbildung, die Fortbildung in anderen freien Berufen, die Fortbildung in ausländischen Anwaltschaften, Rechtstatsachen zur anwaltlichen Fortbildung und ein Ausblick hinsichtlich der Gestaltung einer künftigen Fortbildungspflicht dargestellt worden.

Die 6. Satzungsversammlung habe erneut einen Ausschuss 5 für Aus- und Fortbildung errichtet. Nach der konstituierenden Sitzung am 09.11.2015 habe der Ausschuss in zwei weiteren Sitzungen am 26.01.2016 und am 21.03.2016 getagt, um die in der letzten Legislaturperiode begonnene Arbeit zügig fortzusetzen. Eine weitere Sitzung sei bereits für den 21.06.2016 anberaumt.

II. Zur Notwendigkeit der Einführung einer allgemeinen Fortbildungspflicht

Auch wenn sich die 5. Satzungsversammlung durch ihre im Mai 2015 verabschiedete Resolution an den Gesetzgeber zur Einführung einer allgemeinen konkretisierten und sanktionierten Fortbildungspflicht bekannt habe, erscheine es auch für die weitere Diskussion geboten, die Gründe für die Einführung dieser allgemeinen Fortbildungspflicht nochmals darzustellen: In der Diskussion über die Notwendigkeit der inhaltlichen Ausgestaltung der allgemeinen Fortbildungspflicht sei anfangs mit dem Normzweck des § 43a Abs. 6 BRAO – der Sicherung der Qualität im einzelnen anwaltlichen Mandat – argumentiert worden. Ganz abgesehen von den Schwierigkeiten, für die konkrete Bearbeitung eines einzelnen Mandats einen objektiven Qualitätsmaßstab zu finden, liege die Schwäche dieses Begründungsansatzes darin, dass, wenn man wirklich auf die konkrete Qualität im konkreten einzelnen Mandat des einzelnen Anwalts abstellt, die Begründung nur in solchen Fällen tragfähig ist, in denen es an der erforderlichen Qualität fehlt. Verstehe man, um diese Schwäche zu vermeiden, den Normzweck der Sicherung der Qualität im Mandat nicht individualspezifisch, sondern abstrakt-generalisierend, stelle sich immer noch die Frage nach dem objektiven Qualitätsmaßstab. Wenn nach der 2007 veröffentlichten Studie des Soldan Instituts „Mandanten und ihre Anwälte“ 91 % der Mandanten mit der Kompetenz ihren Anwälte zufrieden seien, also 9 % unzufrieden, dann seien die befragten Mandanten dabei von ihren subjektiven Qualitätsvorstellungen ausgegangen, die wahrscheinlich mehr oder minder stark vom Erfolg oder Misserfolg des Mandats geprägt seien und nicht von einem objektiven Qualitätsmaßstab. Statistisches Material, das mit einem objektiven Qualitätsmaßstab arbeiten würde, liege nicht vor. Der Ansatz, die nähere Ausgestaltung der allgemeinen Fortbildungspflicht mit der Sicherung der Qualität im Mandat, insbesondere unter dem Aspekt des Mandantenschutzes, zu begründen, sei deshalb nicht in sich logisch zwingend. Vor diesem Hintergrund sei es, angestoßen durch die Brüsseler Kommission und die deutsche Monopolkommission, seit etwa 2004 in der Diskussion zu einem neuen, rein systemischen, von

subjektiven Wertungen und einem Rückgriff auf ein bestimmtes Qualitätsniveau unabhängigen Begründungsansatz gekommen, weshalb die allgemeine Fortbildungspflicht inhaltlich ausgestaltet werden müsse. Dieser Begründungsansatz habe nicht auf die Sicherung der Qualität im einzelnen Mandat abgehoben, sondern darauf, ob der Gedanke der anwaltlichen Qualität im Gesamtsystem der berufsrechtlichen Stellung der Anwaltschaft adäquat und kohärent verwirklicht ist.

Diese neue Sichtweise sei das erste Mal deutlich geworden, als der damalige Wettbewerbskommissar Monti in einer Rede vor der Bundesrechtsanwaltskammer in Berlin am 21.03.2003 die Ergebnisse der Studie des Instituts für Höhere Studien in Wien vorgestellt habe. Der von der Kommission im Februar 2004 vorgelegte „Bericht über den Wettbewerb bei freiberuflichen Dienstleistungen“ habe sich ausführlich mit Beschränkungen des Zugangs zu einem freien Beruf und mit beruflichen Vorbehaltsaufgaben, d. h. beruflichen Monopolen, befasst. In den Diskussionen über den Wettbewerbsbericht habe die Generaldirektion Wettbewerb wiederholt darauf hingewiesen, dass eine Beschränkung, die sich zeitlich nicht nur punktuell, sondern über die Zeitachse hin auswirke, einer Rechtfertigung bedürfe, die für die zeitliche Dauer der Beschränkung gelte. Wenn man die Beschränkung des Zugangs zum Beruf mit dem Qualitätsargument rechtfertige, dürfe man nicht anschließend „die Qualität verlottern lassen“. Die deutsche Monopolkommission habe in ihrem 16. Hauptgutachten von 2004/2005 die Überlegungen der Kommission zur kartellrechtlichen Beurteilung berufsrechtlicher Regelungen aufgegriffen, zu den Grundfreiheiten anderer Wettbewerbsteilnehmer, zur Regelung der Rechtsanwälte, zum Zugang zum Rechtsdienstleistungsmarkt, insbesondere für Diplom-Wirtschaftsjuristen. Hierin habe es ausdrücklich geheißen, dass Personen mit vorhandener Qualifikation nicht vom Markt ausgeschlossen werden dürften. In ihrer Mitteilung vom 02.10.2013 „Bewertung der nationalen Reglementierungen des Berufszugangs“ habe die Kommission einen Rahmen für die bis April 2015 vorzulegenden nationalen Aktionspläne für die Bewertung von Beschränkungen des Berufszugangs vorgegeben. Die Kommission plane, dass in diesem Zusammenhang die Zugangsbeschränkungen nicht nur von jedem einzelnen Mitgliedstaat, sondern im Wege des so genannten Peer-Review auch von anderen Mitgliedstaaten evaluiert werden. Das bedeute, dass die deutsche Regelung des Berufszugangs für Rechtsanwälte ohne effektive Fortbildungspflicht nach erfolgtem Berufszugang von Mitgliedstaaten evaluiert werden, bei denen eine derartige effektive Fortbildungspflicht besteht. Die Kommission werde gegebenenfalls Abhilfemaßnahmen vorschlagen, zu denen unter anderem die Einleitung von Vertragsverletzungsverfahren bei Aufrechterhaltung diskriminierender oder unverhältnismäßiger nationaler Anforderungen gehören könnten. Nach den allgemeinen Ankündigungen der Kommission im Wettbewerbsbericht würden somit die Dinge jetzt, was die qualitätsbasierte Rechtfertigung der Beschränkung des Berufszugangs und des Tätigkeitsmonopols gegenüber der Kommission angeht, in ein konkretes Stadium kommen. Maßstab für die Zulässigkeit der Beschränkung der Dienst- und Niederlassungsfreiheit nach Art. 43, 49 AEUV im Rahmen der Zulassung zum Anwaltsberuf und der Ausgrenzung nicht anwaltlicher Wettbewerber im Rahmen der Erbringung anwaltlicher Dienstleistungen sei die Schrankendogmatik der Grundfreiheiten:

Beschränkungen der Dienst- und Niederlassungsfreiheit sind nur dann zulässig,

1. wenn sie durch übergeordnete Gründe des Allgemeininteresses gerechtfertigt sind und
2. wenn sie diskriminierungsfrei erfolgen und
3. wenn sie zur Verwirklichung des mit ihr verfolgten Ziels geeignet und erforderlich sind.

Nach der Rechtsprechung des EuGH seien derartige Beschränkungen nur dann geeignet, dem Schutz der allgemeinen Interessen zu dienen, wenn das Ziel in kohärenter und systematischer Weise angestrebt werde. Unter Kohärenz werde in diesem Zusammenhang verstanden, dass das Ziel durch konzeptionell abgestimmte Einzelmaßnahmen angestrebt wird unter Vermeidung von Widersprüchen.

Problematisch wäre also in diesem Zusammenhang, wenn zwar einerseits der Zugang zum Anwaltsberuf unter dem Gesichtspunkt des Verbraucher- und Mandantenschutzes durch hohe qualitative Anforderungen erschwert wird, andererseits aber diese qualitativen Anforderungen im Rahmen der weiteren Berufsausübung nicht mehr eingefordert werden.

Die deutschen Gesetze stellen durch die beiden Ausbildungsphasen Studium und Referendardienst, an deren Ende jeweils ein Staatsexamen steht, sicher, dass als Anwalt nur derjenige zugelassen wird, der über das Qualitätsniveau verfügt, das angesichts der Bedeutung der Rechtspflege und des Mandantenschutzes erforderlich ist. Dieser im System vorgesehene Qualitätsschutz rechtfertigt die genannten Beschränkungen der verfassungsrechtlichen Freiheit und der sich aus der Dienstleistungs- und Niederlassungsfreiheit ergebenden unionsrechtlichen Freiheit des Zugangs zum Beruf. Es stelle sich aber die Frage nach der weiteren Berufsausübung.

Das Anwaltsmonopol werde gegenüber anderen Beratungsberufen mit der großen Bedeutung gerechtfertigt, die die Qualität der Mandatsbearbeitung durch Anwälte für die Belange der Rechtspflege und des Mandantenschutzes habe. Das Anwaltsmonopol gegenüber Nichtanwältinnen fließe aus dem Status des Rechtsanwalts: Jeder einzelne Anwalt komme in den Genuss dieses Monopols, solange er Anwalt ist. Wenn aber das Anwaltsmonopol als Freiheitsbeschränkung anderer Dienstleister mit dem Argument der anwaltlichen Qualität gerechtfertigt werden solle, dann genüge es dafür nicht, dass die Qualität nur beim Zugang zur Anwaltschaft systemisch abgesichert sei; die Qualität müsse vielmehr für die gesamte Dauer der Zugehörigkeit des einzelnen Anwalts zur Anwaltschaft systemisch abgesichert sein. Dies sei gegenwärtig nicht der Fall. Nach erfolgter Zulassung zum Beruf spiele der Qualitätsgedanke systemisch praktisch keine Rolle mehr. Die allgemeine Fortbildungspflicht als anwaltliche Grundpflicht stehe nur auf dem Papier. Sie sei derzeit schon allein mangels jeglicher inhaltlicher Ausgestaltung normativ nicht durchsetzbar. Die allgemeine Fortbildungspflicht sei deshalb systemisch nicht effektiv. Damit verliere das Qualitätsargument beim Zugang zum Beruf an Überzeugungskraft mangels entsprechender Kohärenz, und die Frage sei nicht völlig abwegig, ob die genannten Zulassungsvoraussetzungen nicht auch oder gar überwiegend dem Ziel dienen, den Marktzutritt von weiteren anwaltlichen Wettbewerbern zu erschweren. Für das Anwaltsmonopol, das jeder einzelne Anwalt für die Dauer seiner Zulassung genieße, fehle es insoweit in Deutschland derzeit an einer systemisch effektiven, kohärenten Absicherung der Qualität als maßgeblichem Argument zur Rechtfertigung des Monopols. Diese Lücke im systemischen Schutz der Qualität verringere die Tragfähigkeit und Glaubwürdigkeit des Qualitätsarguments, was die Rechtfertigung der Beschränkung des Berufszugangs für Nichtanwältinnen angeht. Wenn die derzeit geltenden hohen Schranken für den Zugang zum Anwaltsberuf und das Anwaltsmonopol auf Dauer Bestand haben sollen, müsse deshalb die derzeit bestehende normative Schutzlücke in der systemischen Qualitätssicherung kohärent geschlossen werden. Mit anderen Worten, die allgemeine Fortbildungspflicht müsse – insbesondere auch vor dem Hintergrund der angekündigten Aktivitäten der EU-Kommission – insoweit näher ausgestaltet werden, dass sie hinreichend effektiv werden könne. Der Einführung einer allgemeinen Fortbildungspflicht stehe die Freiheit des Anwaltsberufes nicht entgegen. Dabei sei zwischen zwei Fragestellungen zu differenzieren, nämlich, ob die Auferlegung einer allgemeinen Fortbildungspflicht einerseits und deren nähere Ausgestaltung andererseits verfassungskonform ist. Anders als die Pflicht zur Sachlichkeit, das Verbot der Vertretung widerstreitender Interessen und der Pflicht zur sorgfältigen Behandlung der anvertrauten Vermögenswerte nach § 43a Abs. 3, 4 und 5 BRAO, die sich auf die Tätigkeit im einzelnen Mandat beziehen, sei die allgemeine Fortbildungspflicht nach § 43a Abs. 6 BRAO eine Verhaltenspflicht neben dem Mandat, ebenso wie die Pflicht zur Unabhängigkeit und die Pflicht zur Verschwiegenheit nach § 43a Abs. 1 und 2 BRAO. All diese Pflichten tangieren die Berufsausübungsfreiheit eines Rechtsanwalts, die jedoch aus hinreichenden Gründen des Gemeinwohls beschränkt werden kann. Eine solche Beschränkung liege hier vor. Die Verfassungsmäßigkeit dieser Beschränkungen sei bisher nicht infrage gestellt worden und könne vernünftigerweise nicht infrage gestellt werden. Das

gelte insbesondere auch mit Blick auf § 43a Abs. 6 BRAO betreffend die allgemeine Fortbildungspflicht und dessen Parallelbestimmung in § 43c Abs. 4 Satz 2 BRAO, aus der sich mittelbar die besondere Fortbildungspflicht für Fachanwälte ergebe. Die Sicherung der Qualität im einzelnen Mandat und im System sei ein hinreichender Gemeinwohlbelang, der die Aufstellung entsprechender berufsrechtlicher Pflichten rechtfertige. Was – sozusagen auf der nächsten Stufe der verfassungsrechtlichen Prüfung – die nähere Ausgestaltung der allgemeinen Fortbildungspflicht angehe, sei festzustellen, dass die anwaltliche Berufsausübungsfreiheit die nähere Ausgestaltung nicht per se hindere, denn die allgemeine Fortbildungspflicht als solche sei verfassungsrechtlich unbedenklich. Die anwaltliche Berufsausübungsfreiheit sei aber in der verfassungsrechtlich gebotenen Weise bei der Frage zu berücksichtigen, wie die allgemeine Fortbildungspflicht inhaltlich im Einzelnen ausgestaltet wird. Dies bedeute insbesondere, dass die inhaltliche Ausgestaltung etwa bei den Fortbildungsmitteln die Freiheit des einzelnen Anwalts angemessen berücksichtigen muss und dass die inhaltliche Ausgestaltung insgesamt nicht unverhältnismäßig sein darf. Diese Pflicht zur verfassungskonformen Ausgestaltung bestehe nicht nur bei der allgemeinen Fortbildungspflicht, sondern auch bei der besonderen Fortbildungspflicht für Fachanwälte, wie sie sich aus § 43c Abs. 4 Satz 2 BRAO ergibt und in § 15 FAO näher ausgestaltet ist. Verfassungsrechtliche Zweifel bezüglich dieser Ausgestaltung seien bisher nicht erhoben worden und auch nicht ersichtlich. Dasselbe gelte für die nähere Ausgestaltung der Fortbildungspflicht für Fachanwälte, Wirtschaftsprüfer und Vertragsärzte. Letztere müssten gegenüber der Kassenärztlichen Vereinigung nachweisen, dass sie im Rahmen ihrer allgemeinen Fortbildungspflicht innerhalb eines Nachweiszeitraums von fünf Jahren mindestens 250 Fortbildungspunkte gesammelt haben. Diese Ausgestaltung der allgemeinen Fortbildungspflicht bei Ärzten sei wesentlich strenger und anspruchsvoller als das, was der Ausschuss mit Blick auf die nähere Ausgestaltung der allgemeinen Fortbildungspflicht von Rechtsanwälten im Auge hat. Auch bei diesen weiteren freien Berufen sei die Ausgestaltung der allgemeinen Fortbildungspflicht bisher mit Blick auf die Berufsausübungsfreiheit nach Art. 12 Abs. 1 GG nicht für verfassungsrechtlich bedenklich gehalten worden. Unionsrechtlich sei die Qualitätssicherung im einzelnen Mandat und im System ein zwingendes Allgemeininteresse, welches eine Beschränkung der unionsrechtlichen Grundfreiheiten grundsätzlich rechtfertigen könne. Der EuGH habe in seinem Urteil vom 28.02.2013 in der Sache OTOC im Fall der portugiesischen Buchhalter nicht die allgemeine Fortbildungspflicht als solche beanstandet, sondern nur deren wettbewerbswidrige Ausgestaltung. Dass die Ausgestaltung einer allgemeinen Fortbildungspflicht unionsrechtskonform sein muss, sei selbstverständlich.

Es sei gerade ein erklärtes Ziel der Europäischen Kommission, dass sich Rechtsanwälte ebenso wie Richter und Staatsanwälte insbesondere im Unionsrecht regelmäßig fortbilden. Darüber hinaus betone die europäische Kommission bereits seit der im Jahre 1999 unterzeichneten Bologna-Erklärung immer wieder das Erfordernis eines Live-Long-Learnings. Dieser Argumentation schließe sich auch die Begründung des vorgelegten Referentenentwurfs zur Einführung einer allgemeinen Fortbildungspflicht an.

„Die mit dem neuen § 59 Abs. 2 Nummer 1 Buchstabe h BRAO-E beabsichtigte Aufnahme der Fortbildungspflicht in die Liste der von der Satzungsversammlung in der Berufsordnung näher zu regelnden Bereiche folgt dem von der Satzungsversammlung angeführten Argument einer systemischen Qualitätssicherung durch regulierte Fortbildung. Hohe Ausbildungsanforderungen, das Anwaltsmonopol und die Informationsasymmetrie erfordern eine näher regulierte Fortbildung. Kontrollierte Fortbildung in einem transparenten System kann das Vertrauen der Rechtsuchenden in die Qualität anwaltlicher Tätigkeit stärken.“

Der Referentenentwurf sehe ausdrücklich keine Höchstgrenze der Fortbildungsstunden vor. Der Prüfungsmaßstab für die Satzungsversammlung sei, „ob die von ihr beabsichtigte Regelung in Hinblick auf die Freiheit der Berufsausübung mit dem Übermaßverbot vereinbar ist.“

Nach der überwiegenden Meinung der Mitglieder des Ausschusses stehe fest, dass eine nähere Ausgestaltung der allgemeinen Fortbildungspflicht erforderlich sowie verfassungsrechtlich und unionsrechtlich grundsätzlich zulässig sei.

Erst bei der näheren Ausgestaltung seien die Freiheit des einzelnen Anwalts (Berufsausübungsfreiheit bzw. unionsrechtliche Grundfreiheit) sowie die Freiheit des unionsrechtlichen Wettbewerbs zu berücksichtigen.

III. Die Ausgestaltung der Fortbildungspflicht im Einzelnen

Der Ausschuss 5 der 6. Satzungsversammlung habe sich, wie bereits erwähnt, bislang in zwei Sitzungen mit der näheren Ausgestaltung einer allgemeinen Fortbildungspflicht befasst, wobei nicht verschwiegen werden soll, dass auch einzelne kritische Stimmen im Ausschuss die Einführung einer solchen Fortbildungspflicht generell ablehnten. Mehrheitlich habe sich der Ausschuss bei der konkreten Ausgestaltung der Fortbildungspflicht von der Überlegung leiten lassen, dass einerseits eine ausreichende, kontrollierte Fortbildungspflicht zu statuieren ist, die im Sinne der Kohärenz mit den hohen Anforderungen des Berufszugangs durch die Ablegung des 1. und 2. Staatsexamens geeignet sein muss, den Qualitätsstandard der Anwaltschaft systemisch zu sichern. Andererseits solle die Fortbildungspflicht die Anwaltschaft insbesondere in Hinblick auf die vielfältigen Arten der Berufsausübung – die Spannweite reicht vom Einzelanwalt bis zum Mitglied einer Lawfirm mit mehreren 100 Anwälten, vom Allrounder zum ausgeprägten Spezialisten – die Freiheit der Anwaltschaft nur soweit einschränken, wie dies zur systemischen Sicherung der Fortbildungspflicht erforderlich ist.

Hinsichtlich der grundsätzlichen Ausgestaltung der Fortbildungspflicht habe sich der Ausschuss mit der Frage befasst, ob entsprechend den Regelungen der FAO die erbrachte Fortbildung nach Stunden berechnet werden soll, oder ob nicht vielmehr ein Punktesystem anzustreben sei, wonach eventuell auch in einem größeren Zeitraum als einem Jahr – vorgeschlagen wurde ein Zeitraum von drei Jahren – eine bestimmte Anzahl von Fortbildungspunkten nachgewiesen werden müsse. Das Punktesystem, wie es auch bei den Humanmedizinerinnen Anwendung findet, könne deshalb von Vorteil sein, weil die unterschiedlichen Fortbildungsmaßnahmen, z. B. Teilnahme an Seminarveranstaltungen, E-Learning, eigene Publikationen, Selbststudium usw. entsprechend gewichtet werden könnten. Die Meinungen innerhalb des Ausschusses zu dieser Frage gingen auseinander. Die Mehrheit innerhalb des Ausschusses habe es befürwortet, sich hinsichtlich der allgemeinen Fortbildung an das Stundenmodell, wie es die FAO vorsieht, anzulehnen, um insoweit innerhalb der Fortbildung der Anwaltschaft eine Einheitlichkeit zu bewahren. Der Vorsitzende des Ausschusses 1, Dr. Greve, habe hierzu mitgeteilt, dass der Ausschuss 1 im Moment nicht über eine Abkehr von dem bisherigen Stundenmodell hin zu einem Punktemodell nachdenke. Darüber hinaus gebiete die von dem Ausschuss mehrheitlich vorgeschlagene freie Ausgestaltung der Fortbildungspflicht keine Nuancierung in dem Sinne, dass zwischen den unterschiedlichen Fortbildungsformen genau zu differenzieren ist. Im Hinblick auf die Komplexität der Neugestaltung einer allgemeinen Fortbildungspflicht für alle Rechtsanwälte habe der Ausschuss davon abgesehen, der Satzungsversammlung ein in sich abgeschlossenes Konzept vorzuschlagen und zur Abstimmung zu bringen. Vielmehr habe sich der Ausschuss in Anlehnung an die von der 5. Satzungsversammlung angeregte Einfügung eines neuen § 4a BORA mehrheitlich auf erste Strukturen und Eckpunkte einer berufsrechtlichen Regelung verständigt, die in den nachfolgenden Punkten zusammengefasst sind und die der Satzungsversammlung zur weiteren Diskussion vorgestellt werden.

§ 4a BORA-E (allgemeine Fortbildungspflicht)

(1) Der Rechtsanwalt ist verpflichtet, sich fortzubilden (§ 43a Abs. 6 BRAO).

(2) Der Rechtsanwalt kann die Art und Weise der Fortbildung frei bestimmen.

(3) Die Fortbildung darf einen Umfang von 40 Stunden jährlich nicht unterschreiten. Die Erfüllung der Fortbildungspflicht ist nachzuweisen für mindestens 10 Stunden durch Fortbildungsnachweise entsprechend § 15 FAO, im Übrigen durch schriftliche Dokumentation der erbrachten Fortbildung nach Zeit, Art und Umfang. Fortbildung, die gemäß § 15 FAO nachgewiesen ist, ist im vollen Umfang auf die Fortbildungspflicht anzurechnen.

(4) Der Rechtsanwalt ist verpflichtet, auf Anforderung der Rechtsanwaltskammer die Belege über die Erfüllung der Fortbildungspflicht vorzulegen. Die Belege sind von dem Rechtsanwalt für die Dauer von zwei Kalenderjahren aufzubewahren.

Zu den einzelnen Bestimmungen sei anzumerken:

1. Feststellung der allgemeinen Fortbildungspflicht

§ 4a (1) BORA-E wiederhole lediglich die in § 43 a Abs. 6 BRAO festgeschriebene Grundpflicht des Rechtsanwalts, sich fortzubilden.

2. Inhaltliche Festlegung der Fortbildungspflicht

Absatz 2 des Entwurfs zur Regelung der Fortbildungspflicht, wie er in der Resolution der Satzungsversammlung enthalten war, habe eine gewisse inhaltliche Konkretisierung der Fortbildungspflicht dahingehend vorgesehen, dass der Rechtsanwalt sich auf den Gebieten fortzubilden habe, die für seine Berufsausübung erforderlich sind. Dazu gehöre das einschlägige materielle Recht und Verfahrensrecht, ferner das Berufsrecht, die Berufshaftung sowie, soweit für seine Berufsausübung erforderlich, die Betriebs-, Personal- und Verhandlungsführung. Der Ausschuss habe mehrheitlich von einer inhaltlichen Konkretisierung der Fortbildungspflicht abgesehen. Dies entspreche der Auffassung des Ausschusses, dass es dem Rechtsanwalt überlassen bleiben muss, welche Themen der Fortbildung er für seine Berufsausübung für sinnvoll hält. Es seien kaum Bereiche denkbar, hinsichtlich derer für alle Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte eine Fortbildungspflicht statuiert werden könne. Ein Rechtsanwalt in einem großen organisierten Büro habe keinen Bedarf an einer Fortbildung im Bereich Kanzleimanagement und Büroorganisation oder an Personalführung, wenn diese von der Unternehmensleitung ohnehin vorgegeben seien. Ein Rechtsanwalt, der nur beratend tätig ist, habe keinen Bedarf an einer Fortbildung im Bereich des Verfahrensrechts.

3. Art und Weise der Fortbildung

Abs. 2 des Entwurfs des Ausschusses statuiere, dass der Rechtsanwalt die Art und Weise der Fortbildung frei bestimmen könne. Angesichts der vielfältigen Möglichkeiten sich fortzubilden, habe der Ausschuss, wie auch in dem Entwurf zur Resolution enthalten, keine Veranlassung gesehen, irgendwelche Vorgaben zu machen. Diese generelle Freiheit, die Art und Weise der Fortbildung frei zu bestimmen, werde lediglich in Absatz 3 des Entwurfs dahingehend eingeschränkt, dass der Rechtsanwalt die Erfüllung der Fortbildungspflicht für mindestens 10 Stunden durch Fortbildungsnachweise entsprechend § 15 FAO nachzuweisen habe.

4. Zeitlicher Umfang der Fortbildungspflicht

Die meisten Diskussionen werde die Frage hervorrufen, in welchem zeitlichen Umfang der Rechtsanwalt sich fortzubilden hat. Angesichts der bereits geschilderten Bedeutung der Regelung

einer konkretisierten Fortbildungspflicht auch im internationalen Vergleich habe der Ausschuss einen zeitlichen Umfang von 40 Stunden pro Jahr für geboten, aber auch ausreichend gehalten. Dies entspreche einer Fortbildungszeit von weniger als einer Stunde pro Woche. Der Ausschuss sei davon überzeugt, dass ohnehin die Mehrzahl der Rechtsanwälte Fortbildung in diesem Umfang erbringt.

Diese Dauer der Fortbildungspflicht sei umso mehr gerechtfertigt, als dem Rechtsanwalt keinerlei Einschränkungen dahingehend gemacht werden, wie er sich fortbildet, wenn man davon absehe, dass mindestens 10 Fortbildungsstunden durch die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen (hörend oder dozierend) oder durch Selbststudium mit Lernerfolgskontrolle erbracht werden müssen. Im Übrigen sei der Rechtsanwalt hinsichtlich der Art und Weise, wie er sich fortbildet, frei. Er habe diese Fortbildung lediglich schriftlich nach Zeit, Art und Umfang zu dokumentieren. Soweit sich der Rechtsanwalt als Fachanwalt fortbilde, sei diese Fortbildung selbstverständlich auf die allgemeine Fortbildungspflicht anzurechnen, da ja der Rechtsanwalt hinsichtlich des Inhalts der Fortbildung frei ist.

5. Kontrolle der Erfüllung der Fortbildungsverpflichtung

Die Konstituierung einer Fortbildungspflicht, deren Erfüllung in keiner Weise überprüfbar und deren Verletzung nicht sanktionierbar sei, habe der Ausschuss für ein stumpfes Schwert gehalten. Auch wenn grundsätzlich davon auszugehen sei, dass die Rechtsanwälte einer vorgegebenen gesetzlichen Fortbildungspflicht auch tatsächlich nachkommen, habe es dem Ausschuss doch geboten erschienen, eine gewisse Kontrolle durch die Rechtsanwaltskammern zu ermöglichen. Deshalb sei in dem Entwurf vorgesehen, dass die Erfüllung der Fortbildungspflicht der Rechtsanwaltskammer auf Anforderung durch Vorlage der Belege nachzuweisen ist. Wie die Rechtsanwaltskammern ihrer Überprüfungspflicht nachzukommen haben, entziehe sich wohl der Regelungskompetenz der Satzungsversammlung. Der Ausschuss habe sich vorgestellt, dass die Rechtsanwaltskammern jährlich bei 10 % der Rechtsanwälte stichprobenartig die Vorlage der Fortbildungsbelege anfordern. Dabei solle der Rechtsanwalt verpflichtet sein, die Belege für die Dauer von zwei Kalenderjahren aufzubewahren. Insoweit könne sich die Überprüfung durch die Rechtsanwaltskammer auch nur auf diesen Zeitraum erstrecken.

6. Härtefallregelung

Der Ausschuss habe davon abgesehen, Ausnahmen von der Fortbildungspflicht für besondere Härtefälle vorzusehen. Gerade wenn ein Rechtsanwalt über längere Zeit seinen Beruf nicht ausüben wolle oder könne, solle er doch verpflichtet sein, sich auch in diesem Zeitraum fortzubilden, damit er „auf dem Laufenden bleibt“ und keine Einbußen hinsichtlich seiner Qualifikation hinnehmen muss.

Es müsse im Interesse eines jeden Anwalts liegen, durch derartige Fehlzeiten nicht den Anschluss an die aktuelle Rechtsprechung und die Rechtsentwicklung auf seinen Rechtsgebieten zu verlieren. Soweit der Rechtsanwalt tatsächlich infolge von Krankheit oder ähnlichem nicht in der Lage sei, sich fortzubilden, könne dies auf der Rechtsfolgenseite bei der Überprüfung durch die Rechtsanwaltskammer entsprechend berücksichtigt werden.

Eine Ausnahmeregelung für Junganwälte habe der Ausschuss ebenfalls nicht für geboten gehalten, da Rechtsanwälte gerade in den ersten Berufsjahren besonderen Fortbildungsbedarf, insbesondere in Hinblick auf anwaltsspezifische Themen, haben.

Schlussendlich seien, wenn die Satzungsversammlung sich zur Statuierung einer allgemeinen, konkretisierten und sanktionierbaren Fortbildungspflicht bekannt hat, der näheren Ausgestaltung kaum Grenzen gesetzt. Schon der Blick auf andere Berufsgruppen und ins Ausland zeige die Vielfalt der

einzelnen Fortbildungsmodelle. Bei der Diskussion über die nähere Ausgestaltung seien insbesondere die nachfolgend aufgeführten Themenkomplexe zu behandeln:

- a) Warum ist die Einführung einer konkretisierten (sanktionierten) Fortbildungspflicht geboten?
- b) Welchen Umfang soll die Fortbildungspflicht haben?
 - Unterscheidung zwischen nachzuweisender, zu dokumentierender und nicht nachzuweisender Fortbildung?
 - Pflichtstunden oder Punktesystem?
 - Anrechnung der FAO-Fortbildung?
 - In welchem Zeitraum muss die Fortbildung erbracht werden?
- c) Soll der Inhalt der Fortbildung vorgeschrieben werden und gegebenenfalls mit welchen Inhalten?
- d) Wie ist die Fortbildung zu erbringen?
 - Beispiele
 - Seminar- / Präsenzveranstaltungen hörend und dozierend
 - Online-Seminar
 - Fernstudium
 - Dozententätigkeit vor juristischem und nichtjuristischem Publikum
 - Veröffentlichungen
 - Selbststudium mit und ohne Lernerfolgskontrolle
 - Qualitätszirkel / In-House-Veranstaltungen
 - Soll eine Unterscheidung zwischen den einzelnen Formen der Fortbildung, insbesondere im Hinblick auf nachzuweisende, zu dokumentierende und nicht nachzuweisende Fortbildung gemacht werden?
- e) Welche nachzuweisende Fortbildung wird anerkannt?
 - Fortbildung durch (zertifizierte) Ausbildungsinstitute?
 - Öffentlich zugängliche In-House-Veranstaltungen?
 - Dozententätigkeit und Veröffentlichungen?
 - Neue elektronische Formen?
- f) Härtefallregelungen bei Krankheit, Erziehungszeiten, Pflegezeiten?
- g) Wer kontrolliert die Einhaltung der Fortbildungspflicht? Wie erfolgt diese Kontrolle?
- h) Gibt es besondere Sanktionen bei Verletzung der Fortbildungspflicht oder reichen die bisher möglichen Sanktionsmaßnahmen aus?

Zum Abschluss seines Vortrages wolle er noch darauf hinweisen, dass die Regelung der allgemeinen Fortbildungspflicht seines Erachtens so einfach und klar strukturiert wie möglich sein sollte.

Er freue sich auf eine spannende Diskussion und bedanke sich für die Aufmerksamkeit.

RA Schäfer: Er bedanke sich für den äußerst informativen Vortrag und eröffne nun die Diskussion. Da kein Diskussionsbedarf zum „Ob“ bestehe, gebe es zwei große Punkte, die zu diskutieren seien: Zum einen der Umfang, zum anderen der Inhalt der allgemeinen Fortbildungspflicht.

Dr. Greve: In § 4a Abs. 3 Satz 2 BORA stehe, dass die Erfüllung der Fortbildungspflicht für mindestens 10 Stunden durch Fortbildungsnachweise entsprechend § 15 FAO nachzuweisen ist. Der Verweis auf § 15 FAO beziehe sich auf den ganzen Paragraphen und nicht auf einzelne Absätze. Er frage sich, ob dann beispielsweise an dieser Stelle auch das Selbststudium nach § 15 Abs. 4 FAO und dementsprechend ein Nachweis durch Eigenbelege möglich sei.

Dr. Wagner: Dies sei der Fall. Deswegen sei auch auf § 15 FAO im Ganzen verwiesen worden.

Dr. Greve: Außerdem frage er sich, ob die Dokumentationspflicht für die gesamte Fortbildungspflicht – also 40 Stunden pro Jahr – gelte und wie diese zu verstehen sei.

Dr. Wagner: Die Dokumentationspflicht beziehe sich im Ergebnis auf die 40 Stunden. Darüber hinaus seien die Belege für die Dauer von zwei Kalenderjahren aufzubewahren. Das seien die auf die Fortbildung folgenden nächsten beiden Kalenderjahre.

Prof. Gasteyer: Seines Erachtens werde es heute keinen großen Protest hinsichtlich des Umfangs der Fortbildungspflicht geben, weil eine Kontrolle letztendlich nur eingeschränkt möglich sei.

Dr. Wagner: Seiner Meinung nach werde es wohl deswegen keinen großen Protest geben, weil sich die meisten Kolleginnen und Kollegen bereits jetzt schon 40 Stunden fortbilden. Im Übrigen müsse die Fortbildung auch dokumentiert und für 10 Stunden Fortbildungsnachweise entsprechend § 15 FAO vorgelegt werden.

RA Scharmer: Er zweifle daran, ob sich jeder der ca. 165.000 Rechtsanwälte tatsächlich bereits 40 Stunden pro Jahr fortbilde. Für ihn stelle sich die Frage, wie sich die allgemeine Fortbildungspflicht zur Fortbildungspflicht des Fachanwalts verhalte. Wenn man von einem Fachanwalt mehr erwarte, müsse sich dieser doch theoretisch mehr als 40 Stunden fortbilden. Dieses Thema sei für ihn noch nicht erschöpfend behandelt.

Dr. Wagner: Zwischen dem „Allgemeinanwalt“ und dem Fachanwalt bestehe ein qualitativer Unterschied. Denn der Fachanwalt müsse sich auf einem Niveau fortbilden, welches über dem des „Allgemeinanzwaltes“ liege. Deswegen seien die allgemeine Fortbildungspflicht und die des Fachanwalts nicht vergleichbar.

Dr. Finzel: Ihn überzeuge die Erklärung des Kollegen Dr. Wagner nicht. Viele Kolleginnen und Kollegen werden nicht nachvollziehen können, warum sich der „Allgemeinanwalt“ 40 Stunden pro Jahr fortbilden müsse, während der Fachanwalt „nur“ eine Fortbildungspflicht von 15 Stunden habe. Für ihn fehle an dieser Stelle die innere Logik.

RAin Holloch: Durch die Dokumentationspflicht werde eine zusätzliche bürokratische Pflicht eingeführt, die bisher in dieser Form nicht bestanden hat. Außerdem warne sie ausdrücklich davor, dass aus der Regelung – die Fortbildung sei nur auf Verlangen nachzuweisen – schnell eine generelle Nachweispflicht werden könne. Insofern müsse man sich fragen, was man über die Regelung denken würde, wenn jeder stets einen Nachweis – also nicht nur auf Verlangen – erbringen müsste. In diesem Fall hätte sie ein großes Störgefühl, da eine 40-stündige Nachweispflicht weit über dem internationalen Vergleich liege. Ihres Erachtens sei im Ergebnis eine 10-stündige allgemeine

nachzuweisende Fortbildungspflicht angemessen. Schließlich frage sie sich, wie sich die Fortbildung des Fachanwalts zur allgemeinen Fortbildungspflicht verhalte.

Dr. Greve: Auch ihn beschäftige das Verhältnis der Fortbildungspflicht des Fachanwalts und des „Allgemeinanwalts“. Bisher habe in § 43a Abs. 6 BRAO gestanden, dass der Rechtsanwalt verpflichtet sei, sich fortzubilden. Zusätzlich dazu – als so genanntes „Add-on“ – gebe es die Fachanwaltsfortbildung nach der FAO. Seines Erachtens müsse dieses bisherige Verhältnis nun auch bei einer Konkretisierung der allgemeinen Fortbildungspflicht erhalten bleiben. Insofern halte er es für schwierig, zukünftig die Fortbildung des Fachanwalts anzurechnen.

RA Blumenthal: Man könne derzeit noch nicht umfassend über den Umfang der Fortbildungspflicht – mithin die 40 Stunden – diskutieren, weil man noch nicht wisse, wie letztlich die Kontrolle aussehe. Dies bedinge sich allerdings gegenseitig.

RA Graßhoff: Durch die Konkretisierung einer allgemeinen Fortbildungspflicht wolle man unter anderem den politischen Entwicklungen auf europäischer Ebene vorbauen. Für ihn stelle sich daher die Frage, ob man diesem Anspruch auch gerecht werde. Kolleginnen und Kollegen könnten, wenn diese zum Nachweis aufgefordert werden, theoretisch die NJW der vergangenen Jahre nehmen und die Fortbildung nachträglich dokumentieren. Die Dokumentationen könnten zudem in der Qualität und Ausgestaltung sehr unterschiedlich sein und insofern zu einer hohen Arbeitsbelastung bei den Kammern führen. Er befürchte, dass eine solche Regelung dem eigenen und dem politischen Anspruch nicht gerecht werde. Daher müsse man sich fragen, ob man entweder eine echte Nachweispflicht wolle oder ganz darauf verzichte.

Dr. Malzahn: In § 4a Abs. 3 Satz 2 BORA-E stehe, dass die Erfüllung der Fortbildungspflicht für mindestens 10 Stunden durch Fortbildungsnachweise entsprechend § 15 FAO nachzuweisen ist. Er frage sich, wie der Verweis zu verstehen ist. Grundsätzlich spreche er sich im Übrigen für eine konkretisierte allgemeine Fortbildungspflicht aus.

Dr. Wagner: Der Hinweis auf § 15 FAO beziehe sich auf die dort genannten Fortbildungsmöglichkeiten als solche, also z. B. auf die hörende oder dozierende Teilnahme an einer Veranstaltung oder das in § 15 Abs. 4 FAO genannte Selbststudium mit Lernerfolgskontrolle.

RA Engelke: Die vorgestellte Regelung sei problematisch. Es handele sich um einen „zahnlosen Tiger“. In dem vom BMJV kürzlich veröffentlichten Referentenentwurf zur Umsetzung der Berufsankennungsrichtlinie und zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe solle zwar ein § 59b Abs. 2 Nr. 1 lit. h BRAO-E „Fortbildung“ geschaffen werden, allerdings frage er sich, ob § 59b Abs. 2 Nr. 1 lit. h BRAO-E einen § 4a BORA-E mit Blick auf die Berufsfreiheit überhaupt hergebe. Darüber hinaus frage er sich, was passiert, wenn die Fortbildungsnachweise nicht der Kammer vorgelegt werden. Wenn der Rechtsanwalt mit einem Bußgeld belegt werden sollte, werde sicherlich die Frage aufgeworfen, ob man das Vorlegen von Unterlagen überhaupt verlangen dürfe. Schließlich befürchte er, dass die Dokumentationspflicht zu einer schriftlichen Lüge führen könnte. Außerdem werde man die „schwarzen Schafe“ auch mit einer konkreten allgemeinen Fortbildungspflicht nicht aussortieren können. Angesichts dieser Defizite sei der Nutzen einer solchen Regelung fraglich.

RA Häusler: Mit einer konkretisierten allgemeinen Fortbildungspflicht werde die Aussage „Einmal Rechtsanwalt, immer Rechtsanwalt“ nicht mehr gelten. Insofern stelle er sich die Frage, wie man mit einem Zulassungsantrag umgeht, den jemand erst im höheren Alter stellt, weil er zuvor einen anderen Beruf ausgeübt hat. Er frage sich, ob man in diesem Fall für die letzten 20 Jahre 40 Stunden

Fortbildung pro Jahr nachweisen müsse. Man dürfe in der weiteren Diskussion das Thema Neuzulassungen im höheren Alter nicht vergessen.

RA Scharmer: Die Frage, ob es einen harten und einen weichen Teil an Fortbildung geben solle, sei im Ausschuss lange diskutiert worden. Im Ergebnis sei man sich schließlich mehrheitlich einig gewesen, dass es eine solche Differenzierung nicht geben dürfe. Deswegen sei die Dokumentationspflicht in § 4a BORA-E aufgenommen worden. Nur deswegen habe er persönlich dem Vorschlag auch zustimmen können. Eine Kontrollierbarkeit sei dringend erforderlich.

Dr. Wagner habe in seinem Vortrag ausgeführt, dass der Ausschuss sich vorgestellt habe, dass die Rechtsanwaltskammern jährlich bei ca. 10 % der Rechtsanwälte stichprobenartig Fortbildungsbelege anfordern. Der Ausschuss habe sich dabei an der schottischen Regelung orientiert. In Schottland würden die Rechtsanwälte nur stichprobenartig kontrolliert. Anderenfalls könnten die Kammern gegenwärtig die allgemeine Fortbildungspflicht nicht „schultern“. Dies sei aber kein Argument gegen, sondern für das Modell. Die Kammern sollten sich im Interesse der Anwaltschaft zukünftig entsprechend personell ausstatten.

RA Meier: Seines Erachtens bestehe keine Diskrepanz zwischen der allgemeinen Fortbildungspflicht und der Fortbildungspflicht des Fachanwalts. Denn auch der Fachanwalt müsse sich im Ergebnis 40 Stunden fortbilden, auch wenn er 15 Stunden aus seinem Fachgebiet vorlegen könne. Allerdings halte er den Verweis auf § 15 FAO für kritisch, weil sodann zukünftig bei einer Änderung des § 15 FAO auch gleichzeitig die allgemeine Fortbildungspflicht geändert werde. Gegebenenfalls sollte man hier den entsprechenden Wortlaut in § 4a BORA-E übernehmen.

Hinsichtlich der Nachweisführung auf Verlangen der Kammer habe er ein Störgefühl. Er frage sich, wie die Kammer entscheiden soll, wen sie kontrolliert und wen nicht. Seines Erachtens wäre es zielführender, wenn jeder Rechtsanwalt der Kammer seine Unterlagen zuschickt und dann die Kammer nach einen Schlüssel stichprobenhaft prüft. Dies würde die Kolleginnen und Kollegen mehr disziplinieren.

RAin Paul: Sie sei eine große Verfechterin der allgemeinen Fortbildungspflicht, allerdings seien 40 Stunden pro Jahr sehr viel. Zwar würden die meisten Kolleginnen und Kollegen regelmäßig juristische Zeitschriften lesen und sich insofern mindestens 40 Stunden pro Jahr fortbilden, allerdings sei es ihres Erachtens schwierig, hierfür Nachweise zu fordern. Im Übrigen werde dies in der Praxis der Kammern zu Schwierigkeiten führen. Bereits der Nachweis der Fachanwaltsfortbildung führe bei einigen Kolleginnen und Kollegen zu Problemen. Man müsse praktikablere Lösungen finden. Sie spreche sich im Ergebnis für eine Fortbildungspflicht mit weniger Stunden aus, die man dann auch besser kontrollieren könne. Schließlich wolle sie noch anmerken, dass das Verhältnis von § 4a Abs. 2 BORA-E, wonach der Rechtsanwalt die Art und Weise der Fortbildung frei bestimmen könne, zu § 4a Abs. 3 BORA-E, der die Fortbildung wieder einschränke, nicht konsequent sei.

Prof. Ewer: Er danke dem Ausschuss Aus- und Fortbildung für die geleistete Arbeit. Den Ausgangspunkt der Überlegungen des Ausschusses, nämlich dass ein Legitimationsproblem bestehe, teile er. Das Rechtsmonopol der Anwaltschaft könne allerdings dann gerechtfertigt werden, wenn Rechtsrat ausschließlich von Personen erteilt wird, die ein bestimmtes Qualitätsniveau systemisch aufweisen. Daher müsse man nun ein in sich stimmiges System vorlegen. Fraglich sei allerdings, ob man die Eigenfortbildung wirklich zulassen möchte. Seines Erachtens sollte diese zwar in einem gewissen Rahmen möglich sein. Die Eigenfortbildung dürfe aber nicht dominieren, weswegen man den Anteil der Eigenfortbildung begrenzen oder ein System schaffen müsse, wonach die Eigenfortbildung überprüfbar ist.

Zum Verhältnis allgemeine Fortbildungspflicht und Fachanwaltsfortbildung wolle er anmerken, dass das Fortbildungsverhalten in der Anwaltschaft höchst unterschiedlich ist. Bei vielen Kursen treffe man oft die gleichen Kolleginnen und Kollegen. Manche hingegen würden sich kaum fortbilden. Daher sei es nicht erforderlich, dass diejenigen, die bereits die Fachanwaltsfortbildung erfüllen und damit ein hohes Qualitätsniveau aufweisen, noch darüber hinaus zusätzlich eine 40-stündige allgemeine Fortbildungspflicht erfüllen. Er spreche sich daher für eine Anrechenbarkeit der Fachanwaltsfortbildung auf die allgemeine Fortbildungspflicht aus.

Später werde voraussichtlich noch über den Antrag der Kollegin Steinhäuser vom 04.05.2016 abgestimmt. Dazu wolle er noch Folgendes anmerken: Aus der vom EuGH Ende letzten Jahres getroffenen Entscheidung (Urt. v. 17.12.2015, Az. C-342/14) über Steuerberatungsgesellschaften ergebe sich, dass Qualifikation als Rechtfertigungsgrund für die Dienstleistungsfreiheit eine Rolle spielt. Insofern gehe der Ausschuss völlig zu Recht davon aus, dass Handlungsbedarf besteht.

RAin Groppler: Sie wolle sich zunächst sehr für die Arbeit des Ausschusses bedanken. Sie sei erleichtert im Vergleich zum letzten Entwurf zu § 4a BORA. Das betreffe insbesondere die Regelungen, die herausgefallen sind, aber auch das, was zu § 15 FAO gemacht worden sei. Die Zweifel an der Dokumentationsverpflichtung könne sie nicht nachvollziehen. Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte seien Dokumentationen gewohnt, nämlich wenn sie Vergütungsvereinbarungen schließen und die Zeit erfassen. Die Nachweise könnten leicht selbst dokumentiert oder an die Mitarbeiter übertragen werden. Der Vergleich mit der Führung eines Fahrtenbuches überzeuge sie nicht, das sei erheblich umfassender. Sie habe auch keine Probleme mit der Anrechnung der Fachanwaltsstunden. Gerade wegen der Anrechnung sei sie so erleichtert. Es müsse voll angerechnet werden. Es gehe um den Sinn und Zweck der Norm. Sie habe zwei Fachanwaltschaften und bilde sich bereits 30 Stunden fort. Eine Fortbildungsverpflichtung von 70 Stunden wäre zu viel. Die Fachanwaltsfortbildungen würden häufig auch die Themen umfassen, um die es bei der allgemeinen Fortbildung geht. Sie habe auch kein Problem mit dem allgemeinen Verweis auf § 15 FAO. Es sei kein Problem, wenn § 15 FAO verändert werden müsse, dabei § 4a BORA mitzubedenken. Sie sehe nicht, wie es zu einem Auseinanderfallen kommen sollte. Was sie interessiere, sei, wie die Stichprobenkontrollen der Kammern funktionieren sollen – etwa per Zufallsprinzip? Zum Stichwort Eigenfortbildung sei es wichtig zu differenzieren. Das eine sei eine Fortbildung, die alles umfasst, und deshalb sei auch Abs. 2 klar. Frei bestimmen sei deshalb wichtig, weil nicht bekannt sei, welche Fortbildungsmethoden sich künftig entwickeln werden. Es habe in der Vergangenheit bereits eine rasante Entwicklung im Online-Bereich gegeben. Es gebe immer neue Fortbildungsmethoden. Deshalb sei es absolut richtig, dass dort keine Einschränkung erfolgen soll. Sie wolle nochmals darauf hinweisen, dass Absatz 3 Satz 2 nur die Nachweisverpflichtung betrifft und deshalb kein Widerspruch zu Absatz 2 vorhanden sei.

RA Schons: Über das „Ob“ brauche man nicht mehr zu diskutieren. Dies sei nun klar. Es werde darüber diskutiert, ob 40 Stunden zu viel oder zu wenig sind; ob 10 Stunden ausreichend sind, wenn der Fachanwalt sich 15 Stunden lang fortbilden muss oder wie die Kontrolle ausgestaltet sein soll. Er danke dem Kollegen Dr. Wagner für das Aufzeigen der Historie. Die Satzungsversammlung sei nun tatsächlich so weit und wolle eine Regelung treffen. Sie solle diesen Entschluss aber nicht dadurch verhindern, indem die Hürden zu hoch oder zu niedrig gehängt werden. Der Entwurf sei nicht schlecht. Man solle das herausnehmen, was akzeptabel und erst einmal ein Schritt nach vorn ist. Das Überprüfen des Lesens der NJW sei mit dem Einstellen von ein paar Leuten nicht getan. Man brauche Volljuristen, die prüfen können, ob der NJW-Artikel, der angegeben wurde, wirklich stimmt. Das dauere Stunden. Für Düsseldorf bedeute das, dass unter Zugrundlegung der 10 % ca. 1.300 Kolleginnen und Kollegen angeschrieben werden müssten. Wenn die Satzungsversammlung es ernst meine, dann solle sie sich auf 10 Stunden beschränken, dafür aber solle der Nachweis unaufgefordert erbracht werden. Das sei relativ leicht zu kontrollieren, wie bei der FAO. Wenn sich die Kammern aber

inhaltlich damit beschäftigen und aussuchen müssen, welche 10 % ihrer Mitglieder sie überprüft, sehe er dies kritisch. Er befürchte, dass, wenn die Satzungsversammlung so weitermache, die 6. Satzungsversammlung zu Ende gehe, ohne dass ein Ergebnis vorgelegt werden könne, obwohl Einigkeit besteht, dass etwas getan werden soll.

RA Schäfer: Noch befinde sich die Satzungsversammlung am Anfang und der Ausschuss habe bisher nicht gesagt, dass er kein Modell vorlegt, sondern nur zur Diskussion stellt. Die Versammlungsleitung werde dafür sorgen, dass am Ende der 6. Satzungsversammlung ein Ergebnis vorliegen wird.

Dr. Griem: Die Frankfurter Kammer sehe sich nicht als Staatsanwaltschaft oder Ermittlungsbehörde gegenüber den Kollegen. Sie fordere auch nicht Briefbögen ein, die auf berufsrechtliche Verstöße durchgesehen werden. Er könne sich nicht vorstellen, dass seine Mitglieder oder die RAK Frankfurt eine Überprüfungspflicht haben wollen, die so weit geht, Inhalte von Fortbildungen zu kontrollieren. Er warne vor einer Überziehung der Überprüfungspflicht. Er würde sich wünschen, es an der Stelle etwas genauer zu fassen, etwa dass die Kammern stichprobenartig überprüfen o. ä. Er wolle das Positive hervorheben: Die Satzungsversammlung sei sich inhaltlich einig über Absatz 1, auch über Absatz 2, dass jeder Anwalt frei bestimmen könne, wie er sich fortbildet. In Absatz 3 bestehe ein Kompromiss zwischen der ewigen Diskussion, wie viel Fortbildung notwendig sei und ob sie sanktioniert werden müsse oder nicht. Er schlage vor, dem Ausschuss mitzugeben, dass er das, was die Satzungsversammlung heute beschließt, in dieses Konzept noch einarbeitet, aber nicht alles über den Haufen zu werfen.

RA Engelke: Man sehe an den Äußerungen aus den Kammern, dass diese offensichtlich nicht ohne weiteres in der Lage sind, das tatsächlich wirksam zu prüfen, was vorgeschlagen wird. In § 74 BRAO-Entwurf soll ein Bußgeld von bis zu 2.000 Euro vorgesehen sein. Mit einer Sanktion in Höhe von 2.000 Euro könne man aber nicht anfangen, sondern vielleicht mit 100 Euro. Dann habe der Kollege oder die Kollegin 1.000 Euro bei den Seminarteilnahmen gespart. So werde das in den Folgejahren weiterlaufen, wenn man nur mit Stichproben überprüft. Die Frage der Sanktion sei ziemlich zweifelhaft. Er glaube nach den Erfahrungen seiner 30-jährigen Berufstätigkeit nicht, dass in absehbarer Zeit eine Kollegin oder ein Kollege vom Beruf ausgeschlossen wird, weil er seine Fortbildungsverpflichtung nicht erfüllt. Das werde seines Erachtens durch die grundgesetzlichen Vorschriften nicht gedeckt. Wenn es wirklich ernst gemeint sei und keine Lachnummer werden soll, müsse eine richtige Bürokratie aufgebaut werden. Damit müssten in Hamburg die Nachweise von 11.000 Kolleginnen und Kollegen detailliert überprüft werden. Diese Bürokratie könne aber nicht geleistet werden.

Er wolle auf den Hinweis von Prof. Ewer zu den Ärzten eingehen. Wenn der Arzt nicht merkt, dass der Patient etwas mit dem Blinddarm habe, könne der Patient sterben. Fehlhandlungen von Rechtsanwälten werden im Allgemeinen von der Vermögensschadenhaftpflichtversicherung gedeckt.

Zum Antrag der Kollegin Steinhäuser wolle er anmerken, dass die Versicherer die Kalkulationsgrundlage nicht offen legen werden. Er wolle nicht wissen, welche Überschüsse mit den Vermögensschadenhaftpflichtversicherungen eingefahren werden.

RA Graßhoff: Er wolle daran erinnern, dass es nicht um Selbstüberzeugung gehe. Die Kolleginnen und Kollegen wissen, dass sie sich fortbilden müssen – auch wenn dies individuell unterschiedlich gehandhabt werde. Es gehe vielmehr darum, andere mit dieser Regelung zu überzeugen. Auch diese anderen seien in der Lage, diese Vorschrift zu lesen und zu erkennen, inwieweit dort eine ernst gemeinte Fortbildungspflicht und deren Kontrolle gewollt sei oder nicht. Man müsse das Vertrauen der Bevölkerung erhalten. Zu überzeugen seien die Mandanten, die Journalisten und ganz wichtig die EU.

Für die EU stünden alle freien Berufe auf der Abschlusliste. Es sei dringender Handlungsbedarf gegeben. Aber dann müsse aus seiner Sicht die Dokumentationspflicht so ausgestaltet sein, dass sie einer ersichtlich ernsthaften Kontrolle der Kollegenschaft zugänglich ist. Es dürfe nicht sein, dass ein möglicherweise zu erwartendes Vollzugsdefizit Anlass ist, eine sinnvolle Regelung zu unterlassen. Dann müssten die organisatorischen Voraussetzungen geschaffen werden.

RAin Wagner: Sie danke dem Ausschuss für die Vorbereitung. Es handle sich um eine gute Grundlage. Sie sei froh, dass die Fortbildungsstunden nach § 15 FAO zur vollen Anrechnung kommen sollen. Im Hinblick auf die ernst gemeinte Fortbildungspflicht solle überlegt werden, die vorgeschlagenen 40 Stunden auf 30 zu reduzieren, denn die meisten Fachanwältinnen und Fachanwälte haben zwei Fachanwaltschaften und kommen damit auf 30 Stunden Fortbildung. Die Kammern hätten es einfacher, da das System für den Nachweis der Fachanwaltschaften vorhanden ist.

Dr. Greve: Der Beitrag des Kollegen Schons habe ihn auf die Frage gebracht, welche Anforderungen an die Dokumentation der erbrachten Fortbildung zu stellen seien. RA Schons gehe davon aus, dass eine Stunde NJW-Lesen nicht genüge, sondern im Detail aufgelistet werden müsse, welcher Aufsatz oder welche Entscheidung gelesen wurde, um die Voraussetzungen erfüllen zu können. Dies gehe aber weit über das hinaus, was als Nachweis für eine Fortbildung im Sinne von § 15 FAO erbracht werden müsse. Bei der Teilnahme an der Präsenzfortbildung würden nur das Datum und die Stundenzahl, nicht aber Inhalte bescheinigt. Wenn der Nachweis nach § 15 FAO ausgesprochen wenig detailliert sei, sondern nur die Stunden und das Thema der Fortbildung anzugeben sind, werde man nicht erwarten können, dass bei einem Selbststudium nachgewiesen wird, welches Urteil, welcher Aufsatz etc. gelesen wurde. Dies solle der Ausschuss noch einmal diskutieren.

RAinuNin Kindermann: Die Kollegenschaft werde den Umgang mit der Regelung sehr schnell lernen. Für die Dokumentation könne den Kollegen ein Muster vorgegeben werden. Die Frage des Nachweises sei kein unüberwindliches Hindernis. Es solle nicht auf den gewohnten Nachweis aus der Fachanwaltschaft geschaut werden, sondern es solle einen Schritt weitergegangen werden. Gegebenenfalls ließen sich die Nachweise elektronisch registrieren. Das aber sei eine Aufgabe, die der Ausschuss nicht vorgeben sollte. Mit dem Start von beA gehe die Anwaltschaft mehr auf Elektronik. Dann sei eine stichprobenhafte Nachprüfung vielleicht nicht mehr notwendig, sondern es könne automatisch geschehen. Sie plädiere dafür, dass ein System als solches entwickelt werden solle und geprüft werde, ob es sich vollziehen lässt, aber das nicht überreguliere.

RAuN Bartels: Es bestehe kein Zweifel, dass die allgemeine Fortbildungspflicht konkretisiert werden muss. Die Frage sei, in welcher Form die Umsetzung erfolgt. Es gebe kein richtig und falsch. Das, was der Ausschuss in seinem Entwurf erarbeitet hat, sei sehr differenziert; er befürchte, für eine allgemeine Akzeptanz möglicherweise zu differenziert. Jede Regelung, die getroffen werden muss, müsse unter dem Vorbehalt ihrer Akzeptanz stehen und für alle Kolleginnen und Kollegen ohne weiteres nachvollziehbar und umsetzbar sein, ohne dass es Fragen nach der Sinnhaftigkeit gibt. Gerade die Frage der Kontrolle von Eigendokumentationen werde eher zum Schmunzeln und nicht zur Akzeptanz führen. Dies wolle er vermeiden. Weiterhin müsse jede Regelung, die getroffen wird, letztlich auch umsetzbar sein. Er habe die Bedenken von den Kammern gehört, die sich nicht als Staatsanwaltschaft verstehen und die Vorschläge aufgrund der personellen Kapazitäten nicht ohne weiteres umsetzen können. Er halte dies für ein gewichtiges Argument. Er sei daher für eine schlichte Regelung, zum Beispiel, dass für jeden Rechtsanwalt eine Fortbildungspflicht von 10 Stunden gilt, die er nachweisen muss.

Dr. Wessels: Er wolle an die Redebeiträge von RAin Holloch und RA Bartels anknüpfen. Das BMJV habe sehr deutlich darauf hingewiesen, dass genau hingeschaut werde, was die

Satzungsversammlung beschließt, und ein etwaiger Beschluss gegebenenfalls auch beanstandet würde. Zwei Punkte könnten diesbezüglich relevant sein, nämlich die 40 Stunden und die Frage der Kontrolle, denn eine Fortbildungspflicht, die nicht kontrolliert wird, sei ein zahnloser Tiger. Er wolle auch auf den Gedanken der Kohärenz abstellen. Die Stundenzahl von 15 sei bei den Fachanwälten bereits akzeptiert. Daher könne man an diese 15 Stunden anknüpfen und auch bei der generellen Fortbildungspflicht vorschreiben, verbunden mit dem zu erbringenden Nachweis wie in der FAO. Dann falle es den Kammern deutlich leichter, diese Stichproben zu überprüfen. Die RAK Hamm hätte 1.300 Überprüfungen vorzunehmen. Jede Kollegin und jeder Kollege wisse, was vorgelegt werden muss. Es gebe keine unnötigen Diskussionen darüber, was geglaubt werden könne. Auch bei der FAO gebe es eine anwaltliche Versicherung. Dieser, nämlich dass ein Mandat selbstständig bearbeitet worden ist, werde auch Glauben geschenkt. Das würde man in den Griff bekommen. Die Kommentare hätten gezeigt, wie schwierig diese Überprüfung möglicherweise ist und in welche Details man gehen muss. Das könne man möglicherweise verhindern, wenn man auf ein in sich geschlossenes System mit einer Nachweispflicht auf dem Niveau der FAO aufbaut.

RA Heyder: Er habe mit größter Verwunderung festgestellt, wie das Bild der Anwaltschaft in der Satzungsversammlung ist. Er habe die größten Befürchtungen, wie die Öffentlichkeit die Anwaltschaft sieht. Es werde unterstellt, dass alle lügen und betrügen und dass mit viel Verwaltungsaufwand alle erwischt werden sollen. Seit Jahrzehnten sei gut mit der Regelung, dass sich Rechtsanwälte fortzubilden haben, gelebt worden. Er rufe in Erinnerung, dass es das Ziel sei, eine systemische Änderung herbeizuführen. Daher sei er von den Ausführungen von RAin Kindermann begeistert gewesen. Man lebe im Zeitalter der Computer. Er schlage vor, dass künftig die Fortbildungsinstitute und Vereine direkt die Teilnahmebestätigungen an die Kammern schicken. Dann müsse nichts mehr vorgelegt werden. Man könne Computerformulare und eine elektronische Verfahrensweise entwickeln, damit die Erfassung möglichst einfach ist und sich jeder verpflichtet sieht, das auch zu tun. Der Computer könne dann per Zufallsgenerator stichprobenartig kontrollieren. Damit gäbe es eine systemische Regelung mit geringem Aufwand.

RA Schäfer: Damit sei man am Ende der Rednerliste. Er meine, dass genügend Anregungen vorgetragen wurden, die der Ausschuss nun abzarbeiten habe. Er wolle zu einem anderen Punkt kommen, der noch nicht behandelt wurde, aber möglicherweise schon erledigt sei. Es gehe um die Frage, ob die Fortbildung inhaltlich vorgeschrieben werden müsse oder dieser eine Satz genüge. Dies sei im Ausschuss streitig diskutiert worden.

Dr. Wagner: Er wolle zum Verhältnis 40:10 Stellung nehmen. Das sei ein Spannungsverhältnis. Eine Regelung mit 20 nachzuweisenden Stunden sei auch eine Möglichkeit. Die Voraussetzung sei immer, dass ein kohärentes Modell vorgelegt werde. Eine Fortbildungspflicht von 10 Stunden pro Jahr sei indes nicht weiterführend. Damit mache sich die Satzungsversammlung lächerlich. Es müssten deutlich mehr als 10 Stunden sein. Eine Fortbildungsverpflichtung von 15 Stunden entsprechend der FAO hätten die Fachanwälte kritisiert, da dieses Modell den Fachanwalt verwässern würde. Damit seien alle Fachanwälte betroffen, da sich alle 15 Stunden fortbilden müssten. Das sei ein Argument. Wenn man die Stunden relativ hoch setzt, könnten an den Nachweis nicht so hohe Anforderungen gestellt werden. Es gebe kein absolut richtiges Modell. In Absatz 4 heiße es, dass der Rechtsanwalt verpflichtet ist, nicht die Kammer. Die Satzungsversammlung habe nicht die Kompetenz, der Rechtsanwaltskammer vorzuschreiben, ob und wie sie zu kontrollieren hat. Die Satzungsversammlung könne nur eine Pflicht des Rechtsanwalts statuieren, Belege vorzulegen, nicht aber der Kammer vorschreiben, wie sie zu überprüfen hat. Die Frage der elektronischen Erfassung sei ein Thema, dem man auf Seiten der Kammern nachgehen sollte, ohne dass die Satzungsversammlung damit etwas zu tun hat.

RA Schäfer: Er danke für die sehr gute und sehr detaillierte Arbeit. Das sei eine gute Grundlage, auf der man weiterdiskutieren könne. Er sei felsenfest überzeugt, dass eine Regelung gefunden werde, die eine Mehrheit im Plenum hat. Er bitte nun Frau Kollegin Steinhäuser um Begründung ihres Antrages.

RAin Steinhäuser: Sie sei Mitglied im Ausschuss 5 der Satzungsversammlung und freue sich, den Antrag für einen Prüfauftrag an den Ausschuss vorstellen zu dürfen. In dem Antrag gehe es darum, einen Überblick über die Entwicklung der Zahl der Berufshaftpflichtfälle innerhalb der Anwaltschaft in der Bundesrepublik in den letzten 20 Jahren zu erhalten. Der Ausschuss 5 befasse sich unter anderem mit der Frage der allgemeinen Fortbildungspflicht für die Anwaltschaft. Die Aufgabe der lebenslangen Fortbildung sei bereits im anwaltlichen Berufsrecht geregelt. Man lerne nicht nur durch die Lektüre von Fachzeitschriften, sondern auch durch jedes Mandat. Wie jeder freie Beruf stehe aber auch die anwaltliche Tätigkeit im Spannungsverhältnis zwischen Freiheit und Zwang. So profitiere die Anwaltschaft einerseits vom Rechtsberatungsmonopol, andererseits würden Rechtsanwälte aber auch für den Rat, den sie erteilen, haften.

In der Diskussion des Ausschusses stehe derzeit eine allgemeine Fortbildungsverpflichtung von jährlich 40 Zeitstunden. Eine solche Verschärfung bedürfe jedoch, als Eingriff in die Freiheit der Berufsausübung, eines rechtfertigenden Grundes und müsse erforderlich und verhältnismäßig sein. Stichworte für mögliche Eingriffsgründe seien dabei Rechtsberatungsmonopol und Qualitätssicherung. Die bisherige Arbeit des Ausschusses habe deutlich gemacht, dass es auf europäischer Ebene derzeit keine Bestrebungen zur Aufhebung des anwaltlichen Rechtsberatungsmonopols in den Mitgliedstaaten gebe. Dies werde auch aus den öffentlichen Stellungnahmen der Europäischen Kommission deutlich.

Ein wesentlicher Maßstab für die Qualität der anwaltlichen Dienstleistungen sei insbesondere die Entwicklung der Berufshaftpflichtfälle. Es sei daher zu prüfen, ob ein Anstieg der Zahl der Berufshaftpflichtfälle innerhalb der Anwaltschaft in der Bundesrepublik in den letzten 20 Jahren zu verzeichnen war. Dem Ausschuss lägen dazu keine Daten der anwaltlichen Haftpflichtversicherer vor.

Um eine rechtssichere und möglichst wenig angreifbare Satzungsregelung zu schaffen, sei es deshalb aus ihrer Sicht erforderlich, über eine ausreichende Tatsachengrundlage für eine fundierte und wohl abgewogene Entscheidung zu verfügen. Sollte die Datenerhebung ergeben, dass sich die Zahl der Berufshaftpflichtfälle signifikant erhöht hat, würde dies für die geplante Verschärfung der Fortbildungspflicht und die damit einhergehende Mehrbelastung der Anwaltschaft von mindestens 2.000,00 EUR pro Rechtsanwältin und Rechtsanwalt je Kalenderjahr sprechen. Sollte dagegen ein gleich bleibendes oder sinkendes Niveau der Zahl der Haftpflichtfälle zu verzeichnen sein, würde sich die Frage nach der tatsächlichen Notwendigkeit der angestrebten Verschärfung der allgemeinen Fortbildungspflicht stellen. Aus diesen Gründen bitte sie um Zustimmung zu folgendem Antrag:

Die Satzungsversammlung beauftragt den Ausschuss 5 mit der Einholung von validen und repräsentativen Daten bei sämtlichen in der Bundesrepublik Deutschland derzeit am Markt tätigen anwaltlichen Haftpflichtversicherern über die Entwicklung der Zahl der Haftpflichtfälle innerhalb der Anwaltschaft in Deutschland in den letzten 20 Jahren, unterteilt nach Kalenderjahren und absoluten Zahlen pro Kalenderjahr.

RA Schäfer: Er danke Kollegin Steinhäuser und stelle den Antrag zur Diskussion.

Dr. Krenzler: Er habe jahrelang dem Gesprächskreis Haftpflichtversicherer angehört und dabei sei genau dieses Thema vor dem Hintergrund des Risikomanagements von Kanzleien angesprochen worden. Das Ergebnis der Gespräche habe Herr Kollege Dr. Diller in den BRAK-Mitteilungen vor etwa

zwei Jahren veröffentlicht. Die Haftpflichtversicherer hätten darauf hingewiesen, dass die genauen Zahlen deren Geschäftsgeheimnis seien. Sie hätten aber gesagt, wo der Schwerpunkt der Haftungsfälle liege. Dieser sei in der Organisation der Kanzlei angesiedelt, insbesondere bei der Fristenüberwachung, aber nicht beim Thema Fortbildung. Die Büroorganisation sei ein Thema, das man bei der Fortbildung dann ansprechen müsse, um die Haftungsrisiken der Kolleginnen und Kollegen zu vermindern. Dort tue Fortbildung not. Es sei wünschenswert, die Zahlen zu kennen. Definitiv würden die Haftpflichtversicherer diese aber nicht bekanntgeben.

Dr. Wagner: Der Ansatz dieses Antrages, der auf das individuelle Mandat und dort begangene Fehler abstelle, gehe seines Erachtens nach fehl. Das sei nicht der Ansatz des Ausschusses. Dieser wolle eine systemisch kohärente Fortbildungspflicht schaffen, um den Anforderungen, die die EU an die Beschränkung des Marktes setzt, entsprechen zu können. Die allgemeine Fortbildungspflicht solle als Rechtfertigung für das Anwaltsmonopol und dessen Fortbestehen dienen. Es komme nicht darauf an, ob und wie viele Haftpflichtfälle anfallen und ob diese durch Fortbildungen vermindert werden können. Er habe da erhebliche Zweifel. Man könne auch einen schlampigen Rechtsanwalt mit einer schlampigen Büroorganisation zur Fortbildung schicken. Aus dem werde nichts mehr. Soweit in dem Antrag darauf hingewiesen werde, dass von Seiten der EU keine Maßnahmen geplant seien, sei dies weit gefehlt. Prof. Kilian schreibe in seinem Buch ausführlich dazu, dass seit 2011 die Hemmnisse zum Zugang der reglementierten Berufe im Fokus stehen. Der Europäische Rat habe 2012 die Abschaffung sämtlicher Beschränkungen in regulierten Berufen gefordert, soweit sie nicht sachlich gerechtfertigt sind. Die Kommission habe in ihrer Mitteilung „Partnerschaft für neues Wachstum im Dienstleistungssektor 2012-2015“ eine Überarbeitung gefordert und eine Null-Toleranz-Politik der Kommission angekündigt. Weiterhin setzte die Kommission in ihrer Mitteilung von Oktober 2013 den Rahmen, dass von den Mitgliedstaaten gegenseitig überprüft werden könne, ob und inwieweit Beschränkungen zulässig sind oder nicht. Einschätzung von Prof. Kilian sei, dass die Zugangsbeschränkungen bzw. die Berufsausübungsbeschränkungen im Anwaltsberuf, d. h. das Anwaltsmonopol in der Schusslinie der Kommission stehe. Man müsse etwas tun. Deswegen komme es auf Haftpflichtfälle nicht an.

RA Weske: Er wolle den Antrag in Frage stellen, weil dieser möglicherweise Arbeit verursache, die von vornherein zum Scheitern verurteilt ist. Er sei in einer Versicherung tätig mit dem größten Marktanteil in der anwaltlichen Berufshaftpflichtversicherung. Er verrate kein Geschäftsgeheimnis, wenn er mitteilt, dass die Zahl an Schadensfällen, die Kolleginnen und Kollegen in den letzten 5 Jahren verursacht haben, um 14 % zurückgegangen ist. Daraus die Rechtfertigung für die Weiterbildungsverpflichtung zu erlangen, sei wenig sinnvoll. Er habe sich mit dem Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft GDV abgestimmt. Er sei im Ausschuss für Berufshaftpflichtversicherung tätig und könne sagen, dass die Haftpflichtversicherer keine Zahlen erheben. Die skeptische Haltung, dass die anderen Versicherer keine Auskünfte erteilen werden, teile er.

Dr. Finzel: Der Antrag sei das falsche Mittel am falschen Objekt. Nicht jeder Haftpflichtfall komme auch zur Versicherung. Aus seiner 30-jährigen Berufserfahrung als Singularanwalt am OLG Hamm wisse er, dass beispielsweise in Bausachen verjährte Baumängel im Laufe des Verfahrens nachgeschoben wurden, aber die Gegenseite keine Einrede der Verjährung erhoben habe. Jeder nachgeschobene Baumangel war damit ein Haftungsfall. Oder in Versicherungsprozessen seien die Versicherungsbedingungen vielfach übersehen worden. Er halte nichts davon, die Zahl an sich als Kriterium dafür zu nehmen, wie die Anwaltschaft fortgebildet ist. Die Zahl der Haftungsfälle, die bei den Versicherern ihren Niederschlag findet, sei ein Zufallsprodukt. Welcher Mandant wisse schon, dass der Rechtsanwalt die Verjährungseinrede hätte erheben können. Er stimme Dr. Krenzler zu. Die meisten Haftungsfälle beruhen auf versäumten Fristen, denn diese merke der Mandant. Es sei egal,

was die Haftpflichtversicherer sagen, das sei kein taugliches Kriterium dafür zu sagen, man brauche eine Fortbildung oder man könne sie vernachlässigen.

RA Schäfer: Er frage RAin Steinhäuser, ob sie ihren Antrag aufrechterhalten wolle.

RAin Steinhäuser: Sie wolle an ihrem Antrag festhalten.

Die Satzungsversammlung beauftragt den Ausschuss 5 mit der Einholung von validen und repräsentativen Daten bei sämtlichen in der Bundesrepublik Deutschland derzeit am Markt tätigen anwaltlichen Haftpflichtversicherern über die Entwicklung der Zahl der Haftpflichtfälle innerhalb der Anwaltschaft in Deutschland in den letzten 20 Jahren, unterteilt nach Kalenderjahren und absoluten Zahlen pro Kalenderjahr.

(abgelehnt; 0 dafür, große Mehrheit dagegen, 3 Enthaltungen)

6. Ausschuss 6 – Verschwiegenheitspflicht und Datenschutz

Prof. Gasteyer: Der Ausschuss 6 (Vertraulichkeit und Datenschutz) habe seit seiner konstituierenden Sitzung zwei Sitzungen durchgeführt. Außerdem habe der Ausschuss zwei Unterausschüsse eingerichtet, die inzwischen auch jeweils einmal per Telefonkonferenz getagt hätten.

Der Datenschutz werde derzeit auf eine neue rechtliche Grundlage gestellt. Die Datenschutzgrundverordnung werde das nationale Recht europaweit ersetzen. Ausführungsverordnungen zur Datenschutzgrundverordnung, die am 14. April 2016 durch das Europäische Parlament verabschiedet worden ist, fielen nicht in die Zuständigkeit der Satzungsversammlung. Die Änderungen im Datenschutzrecht würden alle Rechtsanwälte betreffen und müssten sorgfältig im Hinblick auf die Umsetzung in Rechtsanwaltspraxen und im Hinblick auf die Einpassung in das Berufsrecht beobachtet werden.

Der Ausschuss könne Datenschutzbestimmungen nur dann richtig beurteilen, wenn ihm die Auswirkungen und Risiken der bei der Datenverarbeitung und -übermittlung jeweils verwendeten Techniken bekannt sind. Dafür seien nicht nur technische, sondern auch anwendungspraktische Fragen zu beurteilen. Von einem Ausschuss wie dem Ausschuss 6 werde auch erwartet, dass er nicht nur Datenschutzbestimmungen im Hinblick auf notwendig zu ergänzende Satzungsregelungen überprüfe, sondern auch mögliche Bedrohungen der anwaltlichen Unabhängigkeit und von außen auf das Verhältnis zwischen Rechtsanwalt und Mandant einwirkende Störungen beobachtet. Dass sowohl die Unabhängigkeit des Anwalts als auch das Vertrauensverhältnis zwischen Anwalt und Mandant durch Vorratsdatenhaltung und sonstige Maßnahmen staatlicher Stellen gefährdet sein können, müsse nicht besonders betont werden. Datenschutz auf der einen und staatliche Überwachung auf der anderen Seite seien nicht nur von Bedeutung für die Rahmenbedingungen, unter denen sich das Vertrauensverhältnis zwischen Anwalt und Mandant entwickeln und bewähren müsse, sondern auch für die Verschwiegenheit im Mandat selbst und die Bedrohungen der Vertraulichkeit im Rahmen der Abwicklung des Mandates.

Zur Gewinnung dieses Verständnisses habe der Ausschuss in der zweiten Sitzung zwei Experten gehört, den ehemaligen Bundesdatenschutzbeauftragten Peter Schaar und RA Philipp Zikesch, der als Datenschutzbeauftragter bei PwC häufig zu die Anwaltschaft betreffenden Themen publiziert.

Wichtig gewesen sei für ihn die Erkenntnis, dass die Datenschutz- Grundverordnung zwar noch nicht in Kraft getreten ist, die verbleibende Zeit für die Vorbereitung der Anwaltschaft auf die neue Regelung und vor allem für die aufgabengerechte Umsetzung aber kurz sei. Die Datenschutzgrundverordnung werde zwar unmittelbar geltendes Recht sein; insoweit bedürfe sie keiner Umsetzung. Bestehendes nationales Recht sei aber anzupassen, außerdem eröffne sie an einer Mehrzahl von Stellen Raum für Sonderregelungen und Umsetzungsmaßnahmen, insbesondere auch für Rechtsanwälte wie für Wirtschaftsprüfer sowie Steuerberater. Wie man hören könne, arbeite die BRAK an einer Regelung zur datenschutzrechtlichen Aufsicht über Rechtsanwälte. Das sei zu unterstützen, würde aber die noch kurze Zeit bestehenden Möglichkeiten zur Gestaltung nicht ausschöpfen.

In der inhaltlichen Arbeit habe der Ausschuss ein Thema aufgegriffen, das bereits in der 5. Satzungsversammlung diskutiert wurde: Die Frage, ob die Vertraulichkeit dadurch gefährdet ist, dass ein Rechtsanwalt nach einer Mandatsanfrage andere Kolleginnen und Kollegen befragen muss, ob sie widerstreitende Interessen vertreten. Das sei besonders relevant, wenn der prospektive Mandant bzw. die Mandantin nicht damit rechnet, dass der angefragte Rechtsanwalt mit anderen Kolleginnen oder Kollegen zusammenarbeitet. Der Unterausschuss habe sich die Auffassung gebildet, dass hier eine in der Praxis nicht immer beachtete Aufklärungspflicht bestehe. Er werde diese formulieren und im Ausschuss zur Diskussion stellen. Anschließend werde der Ausschuss den Vorschlag mit dem Ausschuss 2 diskutieren und ihn dann – je nach Ergebnis – in das Plenum einbringen.

Außerdem habe sich der erste Unterausschuss mit dem Thema Domizilanbieter auseinandergesetzt. Hierunter verstehe der Ausschuss Dienstleister, die Telefon-Services und insbesondere auch Besprechungsräume zum physischen Treffen mit Mandantinnen und Mandanten anbieten. Der Unterausschuss sei den Fragen nachgegangen, welche Verpflichtungen im Hinblick auf die Vertraulichkeit bestehen, wie die bei diesem Dienstleister tätigen Personen einzustufen sind, und ob die Nutzung der Räumlichkeiten durch mehr als einen Rechtsanwalt schon dazu führt, dass eine Bürogemeinschaft anzunehmen ist. Der Unterausschuss habe sich die Meinung gebildet, dass die Selbst-Organisation mittels eines Domizilanbieters im Regelfall nicht zur Anwendung der Regeln der Bürogemeinschaft führt. Der weiteren Diskussion im Ausschuss 6 und mit dem Ausschuss 2 wolle er jedoch nicht vorgreifen.

Der zweite Unterausschuss habe in einer ausführlichen Telefonkonferenz zunächst Problemfelder identifiziert, bei denen sich aus der Anwendung digitaler Techniken Gefahren für das Mandatsgeheimnis ergeben können, und zugleich Möglichkeiten erfasst, wie derartigen Gefahren entgegengewirkt werden kann. Hier habe der Unterausschuss insgesamt 22 Themenkomplexe ermittelt, die unter den drei Unterausschuss-Mitgliedern verteilt werden. Im nächsten Arbeitsschritt soll gemeinsam herausgearbeitet werden, für welche Fallgruppen rechtsgestaltende satzungsrechtliche Regelungen erlassen werden sollten, für welche Fallgruppen deklaratorische satzungsrechtliche Regelungen angebracht erscheinen, und welche der festgestellten Probleme nicht durch satzungsrechtliche Regelungen, sondern nur auf sonstige Weise einer Lösung zugeführt werden können.

Im Zusammenhang damit werde sich der Unterausschuss mit Informations-Sicherheits-Richtlinien sowie dem Abgleich von Sicherungssystemen im Zusammenhang mit dem beA befassen.

Aus der Presse habe der Ausschuss erfahren, dass sich das BMJV, wie im März 2015 der Satzungsversammlung zugesagt, mit dem Thema des rechtssicheren Outsourcing befasst. Diese Initiative begrüße der Ausschuss. Der Ausschuss und die Mitglieder der Satzungsversammlung würden an der Diskussion mitwirken.

RA Schäfer: Hinsichtlich der Datenschutzgrundverordnung sei die BRAK tätig geworden: Der Ausschuss Datenschutzrecht der Bundesrechtsanwaltskammer habe in der letzten Hauptversammlung einen Vorschlag zur Ergänzung der BRAO um ein bereichsspezifisches Datenschutzrecht vorgestellt. Der Vorschlag sehe unter anderem die Einrichtung eines eigenständigen und unabhängigen Bundesdatenschutzbeauftragten für die Rechtsanwaltschaft vor. Nach der Datenschutzgrundverordnung sei eine derartige spezielle Aufsichtsbehörde möglich. Nach dem Vorbild der Wahl der Landesdatenschutzbeauftragten und des Bundesdatenschutzbeauftragten solle dieser Datenschutzbeauftragte von der Satzungsversammlung gewählt werden. Der Vorschlag werde nun in den Vorständen der Kammern diskutiert. In der Hauptversammlung im Herbst 2016 sollen der Gesetzesvorschlag beraten und gegebenenfalls Beschlüsse gefasst werden.

Dr. Greve fragt, ob sich der Ausschuss mit der Entscheidung zu sozietätsfremden Zusammenschlüssen befasse.

Prof. Gasteyer: Dies sei bislang nicht erfolgt, er nehme den Vorschlag jedoch auf.

7. Verschiedenes

RA Schäfer: Aus gegebenem Anlass wolle er eine kleine organisatorische Bitte aussprechen:

In Fällen, in denen in einem Schreiben um die Rücksendung einer beigefügten Fax-Antwort gebeten werde, wolle er ganz herzlich bitten, hierauf a) überhaupt und b) fristgerecht zu reagieren und diese an die angegebene Faxnummer der BRAK zurückzusenden, da man insbesondere zur Organisation von Einzelveranstaltungen wie Ausschusssitzungen auf die erbetenen Mitteilungen angewiesen sei.

8. Zeit und Ort der 3. Sitzung der 6. Satzungsversammlung

RA Schäfer: Mit Schreiben vom 15.04.2016 habe er bereits angekündigt, dass für die dritte Sitzung der 6. Satzungsversammlung der 21.11.2016 vorgesehen sei. Falls noch nicht geschehen, bitte er, sich diesen Termin vorzumerken. Die Sitzung werde erneut in diesem Hotel stattfinden und abweichend zur heutigen Sitzung bereits um 9.00 Uhr beginnen.

Ravensburg, 08.06.2016

Markt Diedorf, 12.06.2016

gez. RA Ekkehart Schäfer
Vorsitzender

gez. RAin Anne Riethmüller
Schriftführerin